

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 12/1898 (1900)

Artikel: Sekundar- und Mittelschulen (Gymnasien, Seminarien etc.)
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-12733>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

cembre, que les conseils communaux devront présenter jusqu'au 10 janvier 1899 au Conseil d'Etat.

Toutefois, il est alloué à la commune du Locle pour son Ecole de commerce, fr. 2400 en 1898 et fr. 4480 en 1899.

Article final.

Le Conseil d'Etat est chargé éventuellement d'assurer, après le délai du referendum, l'exécution de la présente loi.

IV. Sekundar- und Mittelschulen (Gymnasien, Seminarien etc.).

43. 1. Lehrplan für die höhere Töchterschule der Stadt Zürich. (Vom 15. Dezember 1898.)

A. Seminarklassen.

1. Deutsche Sprache.

1. Klasse, wöchentlich 5 Stunden. *a.* Lesen und Erklären von Prosastücken, Gedichten und Dramen; — *b.* Auswendiglernen und Vortragen von Gedichten; — *c.* acht Hausaufsätze. Schriftliche Arbeiten in der Klasse; — *d.* Grammatik: Das Wichtigste aus der Laut-, Wortbildungs- und Formenlehre mit Betonung der historischen Entwicklung.

2. Klasse, wöchentlich 5 Stunden. *a.* Lesen und Erklären von Prosastücken, Gedichten und Dramen mit gesteigerten Anforderungen; — *b.* Auswendiglernen und Vortragen von Gedichten und von Szenen aus den behandelten Dramen; — *c.* acht Hausaufsätze. Schriftliche Arbeiten in der Klasse; — *d.* Grammatik: Die Lehre vom einfachen und vom zusammengesetzten Satze.

3. Klasse, wöchentlich 5 Stunden. *a.* Rückblick auf die älteste deutsche Literatur. Mittelhochdeutsche Epik und Lyrik im Anschlusse an die Lektüre ausgewählter Stücke in mittelhochdeutscher Sprache. Das Reformationszeitalter. Literarische Strömungen des 18. Jahrhunderts bis und mit Lessing (an der Hand der Lektüre); — *b.* leichtere Vorträge. Vortragen von Gedichten; — *c.* sechs Hauptaufsätze. Arbeiten in der Klasse; — *d.* die Hauptregeln der Poetik. Erklärung der Stilarten.

4. Klasse, wöchentlich 4 Stunden. *a.* Die Werke der deutschen Klassiker seit Lessing. Überblick über die bedeutsamsten Erscheinungen der nachklassischen Zeit bis auf die Gegenwart; — *b.* sechs Hauptaufsätze, daneben besondere Dispositionsübungen.

2. Französische Sprache.

1. Klasse, wöchentlich 4 Stunden. *a.* Grammatik: Substantiv, Adjektiv, Pronomen, Verbum; — *b.* mündliche und schriftliche Übersetzungen aus dem Deutschen ins Französische und umgekehrt. Sprechübungen und Lektüre; — *c.* Diktate. Kleine Klassenaufsätze. Auswendiglernen und Vortragen von prosaischen und poetischen Stücken.

2. Klasse, wöchentlich 4 Stunden. *a.* Grammatik: Unregelmässige Verben. Anwendung der Tempora und Modi. Hauptregeln der Syntax; — *b.* Extemporalien und Aufsätze. Lesen und Erklären von Musterstücken der Schriftsteller des 17. Jahrhunderts mit einem kurzen Überblick ihres Lebens und Wirkens. Rezitationen.

3. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. *a.* Grammatik: Konjunktion, Präposition, Adverb, Syntax. Repetition der ganzen Grammatik; — *b.* Extemporalien, Aufsätze und Briefe. Lesen und Erklären von Musterstücken der Schriftsteller des 18. und 19. Jahrhunderts mit einem kurzen Überblick ihres Lebens und Wirkens.

4. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. *a.* Vorträge, Aufsätze, Briefe und schriftliche Übersetzungen aus dem Deutschen ins Französische; — *b.* Lektüre von Werken aus dem 19. Jahrhundert. Erklärung der Hauptströmungen der modernen französischen Literatur.

Anmerkung. Der Unterricht wird in allen Klassen in französischer Sprache erteilt.

3. Englische Sprache.

1. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. *a.* Grammatik: Artikel, Substantiv, Adjektiv. Übersetzungen im Anschluss an die Grammatik. Diktate; — *b.* Lektüre: ein leichter Prosaschriftsteller. Gedichte. Mündliche und teilweise schriftliche Wiedergabe des Gelesenen. Memoriren und Vortragen von Gedichten.

2. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. *a.* Grammatik mit Übungen: Verbum, Adverb, Pronomen und Numerale. Übersetzungen im Anschluss an die Grammatik. Aufsätze; — *b.* Literatur und Lektüre: Die Vertreter der Hauptrichtungen der Literatur des 19. Jahrhunderts mit Lektüre ausgewählter Abschnitte. Mündliche und teilweise schriftliche Wiedergabe des Gelesenen. Auswendiglernen von Gedichten.

3. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. *a.* Lektüre eines leichtverständlichen Schriftstellers mit mündlicher und teilweise schriftlicher Wiedergabe des Gelesenen; — *b.* Literatur: Shakespeare. Milton und das 18. Jahrhundert mit Lektüre ausgewählter Abschnitte.

4. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Sommersemester: Lektüre, gemeinschaftlich mit Klasse 3; — Wintersemester: Wiederholung der Grammatik mit mündlichen und schriftlichen Übungen.

Anmerkung. Der Unterricht wird in allen Klassen in englischer Sprache erteilt.

4. Lateinische Sprache.

1. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. Formenlehre, inklusive die unregelmässige Verba. Die Hauptregeln der Syntax. Mündliche und schriftliche Übungen.

2. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. *a.* Syntax: Kongruenz, Kasuslehre; Adjektiva und Pronomina. Mündliche und schriftliche Übungen; — *b.* Lektüre: Einzelne Biographien des Nepos. Hexameter, Pentameter und jambische Verse. Einzelne Fabeln des Phädrus. Ein Buch von Cäsars gallischem Krieg.

3. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. *a.* Grammatik (1 Stunde): Abschluss und Repetition der Syntax. Mündliche und schriftliche Übungen; — *b.* Lektüre: Livius, Cicero, Vergil.

4. Klasse: wöchentlich 4 Stunden. *a.* Grammatik (1 Stunde): Gemeinsam mit Klasse 3; — *b.* Lektüre: Livius, Cicero, Vergil, dazu, soweit die Zeit reicht: Sallust, Tacitus und Oden des Horaz.

5. Pädagogik.

2. Klasse, wöchentlich 1½ Stunden. Geschichte der Pädagogik bis zu den Philanthropisten.

3. Klasse: wöchentlich 2 Stunden. *a.* Geschichte der Pädagogik von Pestalozzi bis zur Gegenwart; — *b.* Psychologie: Das Erkennen.

4. Klasse: wöchentlich 2 Stunden. *a.* Abschluss der Psychologie: Fühlen und Wollen; — *b.* allgemeine Erziehungslehre.

6. Methodik.

3. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Allgemeine Methodik: Die Lehrformen mit besonderer Berücksichtigung der Frage; die Lehrstufen. — Spezielle Methodik des Religions-, Sprach- und Rechnungsunterrichts. Lehrübungen.

4. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Spezielle Methodik der übrigen Schulfächer. Allgemeine Methodik: Vielseitigkeit des Unterrichts und Konzentrationslehre; die Individualität in der Volksschule; materiale und formale Bildung;

Gliederung der Volksschule und Kenntnis der obligatorischen Lehrmittel. — Besuche in der Übungsschule und praktische Betätigung in derselben.

7. Mathematik.

1. Klasse, wöchentlich 5 Stunden. Abgekürzte Operationen mit Dezimalbrüchen. Bürgerliches Rechnen. Die vier Spezies mit ganzen und gebrochenen, positiven und negativen allgemeinen Zahlen.

Planimetrie, erster Teil: Lehre von den Winkeln; Symmetrie und Kongruenz, Eigenschaften des Dreiecks, Vierecks und Kreises.

2. Klasse, wöchentlich 4 Stunden. Die Proportion. Primzahlen und zusammengesetzte Zahlen. Grösster gemeinschaftlicher Divisor und kleinster gemeinschaftlicher Dividend. Die Quadratwurzel. Gleichungen ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten.

Planimetrie, zweiter Teil: Flächenberechnung, Lehre von den ähnlichen Figuren. Das zentrische Vieleck und die Kreismessung. Stereometrie, erster Teil: Die Gerade und die Ebene.

3. Klasse, wöchentlich 4 Stunden. Potenzen, Wurzeln, Logarithmen. Einfache Exponentialgleichungen. Progressionen und Zinseszinsrechnung.

Stereometrie, zweiter Teil: Oberflächen- und Inhaltsberechnung. Prisma, Zylinder, Pyramide, Kegel, abgestumpfte Pyramide und abgestumpfter Kegel, die Kugel und ihre Teile. Goniometrie (für die ersten zwei Quadranten). Ebene Trigonometrie. Die Ellipse als normale Kreisprojektion.

Dazu für die Maturandinnen (mit 1 Stunde im Wintersemester): analytische Geometrie der Ebene. Die Koordinatensysteme. Gleichung der geraden Linie.

4. Klasse, wöchentlich 4 Stunden. Kombinationslehre. Binomischer Satz mit ganzen positiven Exponenten. Die Gleichungen vom 2. Grad mit einer Unbekannten.

Elemente der sphärischen Trigonometrie. Das Dreikant und das sphärische Dreieck. Beziehungen am rechtwinkligen sphärischen Dreieck. Die Cosinussätze.

Dazu für die Maturandinnen (mit 1 Stunde wöchentlich): Analytische Geometrie der Ebene. Gleichung der Kegelschnitte in den einfachsten Formen. Haupteigenschaften der Kegelschnitte.

8. Naturkunde.

1. Klasse, wöchentlich 4 Stunden. *a.* Botanik. Die wichtigsten Familien der Blütenpflanzen. Kryptogamen. Morphologie, innerer Bau und wichtigste Lebensverrichtungen der Pflanzen. Übungen im Bestimmen. Exkursionen; — *b.* Zoologie. Urtiere, Schlauchtiere, Stachelhäuter, Würmer.

2. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. *a.* Zoologie. Gliederfüsser. Weichtiere, Manteltiere, Wirbeltiere; — *b.* Chemie. Anorganische Chemie, I. Teil.

3. Klasse, wöchentlich 5 Stunden. *a.* Chemie. Anorganische Chemie, II. Teil; — *b.* Mineralogie und Geologie mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz. Exkursionen; — *c.* Physik, wöchentlich 3 Stunden. Mechanik. Lehre von der Wärme. Grundbegriffe der Meteorologie. Akustik.

4. Klasse, wöchentlich 5 Stunden. *a.* Physik. Im Sommer 2, im Winter 3 Stunden. Optik. Magnetismus und Elektrizität. Physikalische Geographie; — *b.* Anthropologie, wöchentlich 2 Stunden. Lehre vom Bau und den Verrichtungen des menschlichen Körpers. Gesundheitspflege mit spezieller Berücksichtigung der Schulhygiene.

9. Naturwissenschaftliche Übungen.

4. Klasse, wöchentlich 1 Stunde (in kleinern Gruppen). Für die Seminaristinnen: Übungen im Mikroskopieren, sowie in einfachen Schulversuchen. Für die Maturandinnen: Einfache qualitative Analysen.

10. Geschichte.

1. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. Das Altertum; mittlere Geschichte bis zur Gründung des Frankenreichs.

2. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. Mittlere und neue Geschichte bis zur Gegenreformation.

3. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. Neuere und neueste Geschichte von der Gegenreformation bis zur Gegenwart.

4. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. Geschichte des schweizerischen Landes und Volkes bis zur Gegenwart, mit besonderer Berücksichtigung der Verfassungsentwicklung.

11. Religionsgeschichte.

2. Klasse, wöchentlich 1 Stunde. Übersichtliche Darstellung der ausserbiblischen Religionen.

3. Klasse, wöchentlich 1 Stunde. Die Religion Israels in geschichtlicher Betrachtung.

4. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Das Christentum.

12. Geographie.

1. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Grundlegende Anschauungen der Geographie. Die Schweiz, Deutschland und Österreich.

2. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Das übrige Europa, Asien.

3. Klasse, wöchentlich 1 Stunde. Afrika, Australien und Amerika.

13. Zeichnen.

1. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. Blatt- und Blütenformen und ihre Verwendung im Flachornament. Das Wichtigste aus der Farbenlehre. Flachornamente verschiedener Stile, verbunden mit Kolorirübungen. Einführung in das Zeichnen nach dem Körpermodell mit Ableitung der perspektivischen Gesetze.

2. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. Perspektivisches Freihandzeichnen nach Holzmodellen und wirklichen Gegenständen mit Berücksichtigung der Beleuchtungserscheinungen. Einführung in das Zeichnen nach dem plastischen Modell. Polychrome Flachornamente, namentlich der italienischen Frührenaissance (Intarsien und Majoliken).

3. Klasse, wöchentlich 4 Stunden. *a.* Freihandzeichnen, wöchentlich 2 Stunden. Fortsetzung des perspektivischen Freihandzeichnens nach dem runden Modell und nach wirklichen Gegenständen. Zeichnen nach schwierigeren Gipsmodellen. Übungen im Skizziren zum Zwecke raschen Auffassens und Darstellens; — *b.* geometrisches Projektionszeichnen, wöchentlich 2 Stunden.

4. Klasse, 2 Stunden im Sommer-, 1 Stunde im Wintersemester. *a.* Freihandzeichnen. Fortsetzung der perspektivischen Übungen im Zeichnen nach der Natur, ebenso des Zeichnens nach plastischen Modellen (figürliche Reliefs, Masken, Büsten). Skizzirübungen. Methodik des Zeichenunterrichts mit Übungen im Vorzeichnen an der Wandtafel; — *b.* technische Zeichnungen nach der Natur, 1 Stunde im Sommersemester.

14. Kalligraphie.

1. Klasse, wöchentlich 1 Stunde. Die deutsche und die englische Kurrentschrift, sowie die Rundschrift.

4. Klasse. 1 Stunde im Wintersemester. Repetitionskurs. Übungen im Schreiben an der Wandtafel.

15. Gesang und Musiktheorie.

A. Klassengesang.

1. Klasse, wöchentlich 1 Stunde. *a.* Gesang: Tonbildung, Dur- und Molltonleitern, Intervalle, Treffübungen, ein-, zwei- und dreistimmige Lieder und

Chöre: — *b.* Theorie: Dur- und Molltonleitern, Intervalle, Umkehrung derselben, Dur- und Molldreiklänge, bezifferte Bässe.

2. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. *a.* Gesang: Dur- und Molltonleitern, Intervalle, ein- und zweistimmige Treffübungen, Lieder und Chöre mit und ohne Begleitung; — *b.* Theorie: Molltonleitern (harmonische), Intervalle.

3. Klasse, wöchentlich 1 Stunde. Theorie: Harmonielehre, Lesen von gemischten Chören.

4. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Gesang: Tonbildungsübungen, Repetition aller Dur- und Molltonleitern, ein- und zweistimmige Treffübungen, Lieder und Chöre. Sologesang: Lieder von Mendelssohn, Schubert, Schumann etc.

B. Chorgesang.

1.—4. Klasse, wöchentlich 1 Stunde. Der Besuch des Chorgesangs ist für die Schülerinnen der andern Abteilungen der Anstalt fakultativ.

16. Violinspiel.

1. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Übungen auf den leeren Saiten mit ganzen und halben Bogenstrichen, ebenso für das Aufsetzen der vier Finger auf allen Saiten. Volkslieder und andere leichte Stücke.

2. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Tonleitern in Dur und Moll im Umfang einer Oktave. Leichte Stricharten. Sonatinen und Etüden. Beginn der Übungen im Lagenspiel, zweite und dritte Lage.

3. Klasse, wöchentlich 2 halbe Stunden. Tonleitern in Dur und Moll im Umfang zweier Oktaven. Etüden und Fantasiestücke. Fortsetzung des Lagenspiels.

4. Klasse, wöchentlich 2 halbe Stunden. Tonleitern in Dur und Moll im Umfang dreier Oktaven. Etüden. Übungen im Spielen vierstimmiger Lieder, sowie im Spielen derselben vom Blatt im Violin- und Bassschlüssel.

17. Klavierspiel.

1. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Durcharbeitung einer Elementar-klavierschule.

2. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Tonleitern, Akkordübungen in einfachster Form; technische Übungen; leichte melodische Stücke, Sonatinen, Leseübungen in zwei- und dreistimmigen Liedern.

3. Klasse, wöchentlich 2 halbe Stunden. Fortsetzung der Tonleiterstudien und Akkordpassagen-Übungen in erweiterter Form, als Terzen-, Sexten- und Dezimengänge; ausgewählte Klaviermusik; vierstimmige gemischte Chöre.

4. Klasse, wöchentlich 2 halbe Stunden. Fortsetzung der technischen Übungen; Einführung in die klassische und moderne Musik. Vomblattspielen von Chören und Liedern.

18. Turnen.

1. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Schnelligkeitsübungen im Gehen, Laufen, Hüpfen und im Bewegungsspiel, Freiübungen, Geschicklichkeits- und mässige Kraftübungen an den Geräten.

2. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Die bei Klasse I genannten Übungen mit grössern Anforderungen an Kraft und Ausdauer (Freiübungen mit Belastung durch Handgeräte).

3. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Die bei Klasse I und II genannten Übungen. Turnstoff der Primar- und Sekundarschule. Unterrichtsübungen der Schülerinnen in Form einfacher Wiederholungen von Turnlektionen.

4. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Die bei Klassen I und II genannten Übungen. Systematik und Methodik des Turnens. Unterrichtsübungen mit Schülerinnen und Schulklassen nach gegebenen Themata.

B. Handelsklassen.**1. Deutsche Sprache.**

1. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. *a.* Lesen und Erklären von Prosastücken und Dichtungen. Repetition der Wortformen- und Satzlehre im Anschlusse an die Lektüre und die Besprechung der schriftlichen Arbeiten; — *b.* Erzählen, Memoriren, Rezitiren; — *c.* Handelskorrespondenz I. 6 Aufsätze.

2. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. *a.* Lesen und Erklären von Prosastücken und Dichtungen; — *b.* kleine Vorträge aus den verschiedenen Unterrichts- und Erfahrungsgebieten nach kurzer Vorbereitung; — *c.* Handelskorrespondenz II. 4 Aufsätze.

2. Französische Sprache.

1. Klasse, wöchentlich 4 Stunden. *a.* Grammatik im Anschlusse an die Lektüre und mit besonderer Berücksichtigung der Hauptschwierigkeiten; — *b.* Lektüre mit anschliessenden mündlichen Übungen. Memoriren. Mündliche Rückübersetzungen; — *c.* Übersetzungen. Diktate aus dem besprochenen Lehrstoffe. Einfache Aufsätze und Handelsbriefe; *d.* Konversation in der Umgangssprache, mit besonderer Berücksichtigung der im Handelsverkehr vorkommenden Ausdrücke.

2. Klasse, wöchentlich 4 Stunden. *a.* Grammatik im Anschlusse an die Lektüre und mit besonderer Berücksichtigung der Syntax; *b.* Lesen und Erklären leichterer Werke der Neuzeit. Sprechübung, Vorträge und Rückübersetzungen; — *c.* schriftliche Übersetzungen. Reproduktion vorgetragener Erzählungen. Einfache Aufsätze. Handelskorrespondenz; — *d.* Konversation (wie in Kl. 1).

Anmerkung. Der Unterricht wird in beiden Klassen in französischer Sprache erteilt.

3. Englische Sprache. (Voraussetzung: 1 Jahreskurs.)

1. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. *a.* Grammatik: Artikel, Substantiv. Adjektiv; — *b.* Lektüre mit anschliessenden mündlichen Übungen. Memoriren. Mündliche Wiedergabe des Gelesenen; — *c.* schriftliche Übungen: Übersetzungen, Diktate aus dem besprochenen Lehrstoffe. Stunden- und Hausarbeiten.

2. Klasse, wöchentlich 4 Stunden. *a.* Grammatik: Adverb, Pronomen, Numerales, Verb; — *b.* Lesen und Erklären leichterer Werke der Neuzeit. Mündliche Wiedergabe des Gelesenen. Memoriren; — *c.* schriftliche Übungen: Übersetzungen. Diktate. Handelskorrespondenz; — *d.* Konversation mit besonderer Berücksichtigung der im Handelsverkehr vorkommenden Ausdrücke.

Anmerkung. Der Unterricht wird in beiden Klassen in englischer Sprache erteilt.

4. Italienische Sprache.

1. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. Anfängerkurs. *a.* Elemente der Grammatik; — *b.* Lektüre mit anschliessenden mündlichen Übungen. Mündliche Wiedergabe des Gelesenen. Memoriren; — *c.* schriftliche Übungen: Übersetzungen. Diktate.

2. Klasse, wöchentlich 4 Stunden. *a.* Repetition und Zusammenfassung der Grammatik; — *b.* Lesen und Erklären grösserer Stücke mit anschliessenden Sprechübungen. Rückübersetzungen. Vortrag memorirter Lesestücke; — *c.* schriftliche Übungen: Übersetzungen. Diktate, Reproduktionen, Handelskorrespondenz.

5. Kaufmännisches Rechnen.

1. Klasse, wöchentlich 4 Stunden. Mündliche und schriftliche Auflösung von Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben. Prozent-Rechnung und deren Anwendung. Gewinn- und Verlustrechnung. Zinsrechnung, Diskontrechnung. Kontokorrent mit Zinsen. Auflösung von einfachen Beispielen nach der Vorwärts-, Rückwärts- und Staffelrechnung. Übungen im Kopfrechnen.

2. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. Die schwierigen Fälle der Prozentrechnung. Münzrechnungen. Wechselrechnungen. Der Kettensatz. Die zusammengesetzten Zins- und Diskontorechnungen. Terminrechnungen. Effektenrechnungen. Warenkalkulationen. Zinseszinsrechnungen. Fortsetzung und Abschluss der Lehre vom Kontokorrent. Übungen im Kopfrechnen.

6. Buchhaltung.

1. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. Anfertigung von Fakturen und Verwaltungsrechnungen. Einfache Buchhaltung, entwickelt an Inventur, Kassabuch, Warenkonto, Warenskonto, Kontokorrent; Anwendung derselben auf einen einfachen Geschäftsgang. Vorarbeiten für den Unterricht in der doppelten Buchhaltung.

2. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. Die Theorie der doppelten Buchhaltung. Einrichtung der Bücher nach dem italienischen, amerikanischen, deutschen und französischen Systeme. Anwendung der amerikanischen und italienischen Methode in einem Geschäftsgange auf Grund der Korrespondenz und der übrigen Dokumente.

7. Handelsgeographie.

1. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. 1. Die Schweiz. Übersichtliche Darstellung der allgemeinen geographischen Verhältnisse und eingehende Besprechung der volkswirtschaftlichen Zustände, der Urproduktion, der Industrie und des Handels; — 2. Frankreich, Italien und Deutschland unter denselben Gesichtspunkten und mit besonderer Berücksichtigung ihrer Handelsbeziehungen zur Schweiz.

2. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Die übrigen europäischen Staaten und die aussereuropäischen Länder nach Massgabe ihrer kommerziellen Bedeutung.

1. und 2. Klasse. Schriftlich: Eine Klassenarbeit im Quartal.

8. Handels- und Kulturgeschichte.

1. Klasse: wöchentlich 2 Stunden. 1. Semester: Monographien aus der Handels- und Kulturgeschichte des Altertums und des Mittelalters, mit besonderer Berücksichtigung der Hansa- und der italienischen Städte. Die Entdeckungsreisen. Geschichte der Kolonien (Nordamerika, Indien etc.); — 2. Semester: Die französische Revolution. Die Kontinentalsperre. Die Sklavenemanzipation. Entdeckungen und Erfindungen der Neuzeit. Die soziale Gesetzgebung. Die orientalische Frage. Das europäische Gleichgewicht. Das Kolonialwesen der Gegenwart. Schriftlich: Zwei Extemporalien im Quartal.

9. Chemie.

1. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Die Grundbegriffe der Chemie und ihre Anwendung auf Vorgänge im Haushalt und in den Gewerben. Schriftlich: Eine Klassenarbeit im Quartal.

10. Handels- und Wechselrecht.

2. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. Die wichtigsten Bestimmungen des Obligationenrechts mit Berücksichtigung der Praxis. Das Betreibungs- und Konkursgesetz. Einige Ausführungen über das gewerbliche Eigentum (Patent-, Muster- und Markenschutz). Schriftlich: Zwei Extemporalien im Quartal.

11. Wirtschaftslehre.

2. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Die Lehre von der Güterproduktion, mit Berücksichtigung der nationalen Arbeitskraft, des Kapitals und der Arbeitsteilung. Die Lehre von der Güterzirkulation. Das Geld- und Münzwesen, das Kredit- und Bankwesen, das Transportwesen. Die Güterverteilung. Die Güterkonsumption. Zollverhältnisse. Schriftlich: Zwei Extemporalien im Quartal.

12. Warenkunde.

2. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Kenntnis der wichtigsten Waren aus dem Mineral-, Pflanzen- und Tierreich. Anleitung zur Erkennung von Fälschungen und Verunreinigungen.

13. Kalligraphie.

1. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. 1. Semester: Rundschrift und römische Kursivschrift; — 2. Semester: Die deutsche und französische Kurrentschrift.

14. Stenographie.

1. Klasse, 1. Semester: wöchentlich 2 Stunden. Anfängerkurs im Einiungssystem Stolze-Schrey; — 2. Semester: wöchentlich 1 Stunde. Schnellschreibübungen. Repetition.

2. Klasse, 2. Semester: wöchentlich 1 Stunde. Schnellschreibübungen.

15. Kontorarbeiten.

2. Klasse, wöchentlich 1 Stunde. Maschinenschreiben und Vervielfältigungsverfahren. Die Schülerinnen betreiben abwechselungsweise in Gruppen das unter der Firma „Kontor der höheren Töchterschule Zürich“ eingerichtete Lehrmittel- und Schreibmaterialiengeschäft, das für die Schulbedürfnisse der Anstalt sorgt. Beim Austritt jeder Gruppe erfolgt vollständige Inventur mit Bücherabschluss. Der Verkauf findet vor und nach dem Unterricht und in den Pausen statt. Für die Führung der Bücher wird den Schülerinnen auch in den Buchhaltungsstunden Zeit eingeräumt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Lehrzieles möglich ist.

C. Fortbildungsschulen.

1. Deutsche Sprache.

1. Klasse, wöchentlich 4 Stunden. Lesen und Erklären leicht verständlicher prosaischer und poetischer Werke. Memoriren und Vortragen. Zwölf kleinere Aufsätze.

2. Klasse, wöchentlich 4 Stunden. Lesen von Prosastücken und Dichtungen aus dem Literaturgebiete des 18. Jahrhunderts; dazu literaturgeschichtliche Erläuterungen. Memoriren und Vortragen, namentlich von Szenen aus den gelesenen Dramen. Übungen im freien Vortrag, besonders auch mit Rücksicht auf die häusliche Lektüre. Acht Aufsätze.

3. Klasse, wöchentlich 4 Stunden. Kurze Betrachtung der hervorragendsten Erscheinungen aus der deutschen Literatur, mit besonderer Berücksichtigung des 19. Jahrhunderts. Auswendiglernen und Vortragen, besonders von Szenen aus den gelesenen Dramen. Übungen im freien Vortrag, namentlich auch mit Rücksicht auf die häusliche Lektüre. Vier Aufsätze.

2. Französische Sprache.

1. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. *a. b. c.* wie Handelsklasse 1.

2. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. *a.* Grammatik: Repetition der Syntax; — *b.* Lektüre bedeutender Werke aus dem 19. Jahrhundert mit anschliessenden literaturhistorischen Erläuterungen. Memorirübungen; — *c.* schriftliche Übungen; Extemporalien, Übersetzungen, Reproduktionen, einfache Aufsätze und Briefe.

3. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. *a.* Lektüre bedeutender Werke namentlich aus dem 17. und 18. Jahrhundert zum Zwecke der Einführung in die Literaturgeschichte dieser Zeit; — *b.* schriftliche Übungen: Übersetzungen, Reproduktionen, Aufsätze und Briefe.

3. Französische Konversation.

1., 2., 3. Klasse, wöchentlich je 1 Stunde.

4. Englische Sprache.

1. Klasse, wöchentlich 3 Stunden, wie Handelsklasse 1.
2. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. *a.* Grammatik, wie Handelsklasse 2; — *b.* Lektüre von leichten Lesestücken und Werken neuerer Schriftsteller mit literarischen Erläuterungen. Memorirübungen; — *c.* schriftliche Übungen: Diktate, Übersetzungen, Reproduktionen und Briefe.
3. Klasse, wöchentlich 3 Stunden, wie Seminarklasse III.

5. Englische Konversation.

2. und 3. Klasse, wöchentlich je eine Stunde.

6. Italienische Sprache.

1. Klasse, wöchentlich 3 Stunden, wie Handelsklasse 1.
2. Klasse, wöchentlich 4 Stunden. *a.* Übersicht über die Grammatik; — *b.* Lesen und Erklären grösserer Lesestücke und ganzer Erzählungen neuester Schriftsteller mit anschliessenden Sprechübungen. Vortrag memorirter Prosastücke und Gedichte; — *c.* schriftliche Übungen: Übersetzungen, Diktate, Reproduktionen und Briefe.
3. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. *a.* Lesen und Erklären ausgewählter Partien hervorragender Werke der neuen Literatur, in Verbindung mit literaturgeschichtlichen Mittheilungen; — *b.* schriftliche Übungen: Diktate, Aufsätze und Briefe.

Anmerkung: Der Unterricht wird in der II. und III. Klasse in italienischer Sprache erteilt.

7. Italienische Konversation.

3. Klasse, wöchentlich 1 Stunde.

8. Rechnen und Buchhaltung.

1. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. Übungen in den vier Spezies mit besonderer Berücksichtigung der Brüche und abgekürzten Verfahren. Das metrische System. Prozentrechnung. Auflösung von Rechnungsaufgaben aus den Verhältnissen des bürgerlichen Lebens mit Anwendung der Schlussmethode (Dreisatz). Einfache Kontokorrente. Kopfrechnen. Anlage von Voranschlägen. Haushaltsbudget, Inventar, einfachere Verwaltungsrechnungen. Buchhaltung mit Ausarbeitung eines einmonatlichen Geschäftsganges bei Verwendung von Journal, Kassabuch und Hauptbuch mit Personen- und Sachkonti.

9. Erziehungslehre.

3. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. *a.* Lesen und Besprechen ausgewählter Abschnitte aus „Lienhard und Gertrud“ und „Wie Gertrud ihre Kinder lehrt“ von Pestalozzi, aus dem „Krebsbüchlein“ und aus „Konrad Kiefer“ von Salzmann, sowie aus der „Levana“ von Jean Paul; — *b.* die leibliche Pflege des Kindes auf den verschiedenen Altersstufen; Gemüths-, Charakter- und Verstandesbildung im Hause. Die Mittel der Zucht, Beschäftigungen und Spiele, besonders diejenigen des Kindergartens. Das Haus in seiner Beziehung zum Kindergarten und zur Schule.

10. Geschichte.

1. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Allgemeine Geschichte von der französischen Revolution bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz.
2. und 3. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Abwechselnd je im einen Jahre: kulturgeschichtliche Bilder des Altertums, im andern solche des Mittelalters und der Neuzeit.

11. Geographie.

1. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Die Schweiz und ihre Nachbarländer.
2. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Das übrige Europa und die ausser-europäischen Erdtheile.

12. Kunstgeschichte.

2. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Christliche Baukunst im Mittelalter. Renaissance in Italien mit ihrer Grundlage, der Antike, und unter besonders ausführlicher Behandlung Raffaels, Leonardos und Michelangelos.

3. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Ausseritalienische Kunst- und Kulturvölker. Deutschland, Frankreich, Spanien und die Niederlande. Kunst der Neuzeit.

13. Physik.

1. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Physikalische Grundbegriffe. Ausgewählte Kapitel aus der Lehre vom Schall, von der Wärme, vom Licht und von der Elektrizität.

14. Chemie.

1. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Grundbegriffe der Chemie. Überblick über die wichtigsten Elemente. Ausgewählte unorganische Verbindungen. Wasser, Luft, Heizung und Beleuchtung. Bleichen und Waschen. Nahrungsmittel und Getränke.

15. Hygiene.

3. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. *a.* Grundbegriffe der Anatomie und Physiologie des Menschen. (Aufbau des menschlichen Körpers. Apparate und ihre Funktionen: Bewegungsapparat, Nervensystem, Gefäßsystem, Sinnesorgane, Atmungsapparat, Verdauungsapparat. Stoffwechsel, Blutbildung); — *b.* Gesundheitspflege. Allgemeine Lebensbedingungen: Luft, Wasser, Boden, Wohnung, Kleidung, Hautpflege, Nahrung. Lebenslauf: Kindheit, Schule, Berufsverhältnisse. Krankheit: Öffentliche und private Massregeln zur Verhütung ansteckender Krankheiten; erste Hülfe bei Unglücksfällen, Krankenpflege.

16. Zeichnen.

Alle Klassen, wöchentlich 2 Stunden. Sommersemester: Blumenzeichnen und Blumenmalen nach der Natur, Landschaftszeichnen. Wintersemester: Fortsetzung des Zeichnens und Malens nach der Natur (ausgestopfte Vögel, dürre Zweige, Stilleben etc.). Verwendung der gesammelten Motive zu Borduren, Stickereien, Tapetenmustern, Fayencetellern etc.

17. Singen.

Alle Klassen, wöchentlich 1 Stunde. Chorgesang.

18. Leibesübungen.

Alle Klassen, wöchentlich 2 Stunden. Gang-, Lauf-, Hüpf- und Sprungübungen. Übungen mit dem Eisenstab, mit dem Ball u. s. w. Übungen an Geräten. Bewegungsspiele. Tennis. Fusswanderungen.

19. Weibliche Handarbeiten.

1. Sticken.

Alle Klassen, wöchentlich 2 Stunden. *a.* Weisssticken: Anfertigung eines einfachen Übungsstückes; Sticken von Taschentüchern, Göllern etc.; — *b.* Bunt- und Goldsticken: Anfertigung eines Übungsstückes auf Leinwand oder Seide; Sticken von Schürzen, Läufern, Sophakissen, Monogrammen etc.; — *c.* Filetguipüre- und Knüpfarbeiten, sowie Anfertigung verschiedener Spitzenarten.

2. Weissnähen.

Alle Klassen, wöchentlich 2 Stunden. Anfertigung eines Frauenhemdes mit Achselschluss. Anfertigung eines Beinkleides. Anfertigung eines Nachthemdes. Anfertigung einer Untertaille oder Morgenjacke. Musterzeichnen. Für Vorgerücktere: Anfertigung jeder Art Wäsche, sowie weiterer Kleidungsstücke.

D. Fremdenklasse.

Wöchentlich 6 Stunden während des Wintersemesters. Lesen und Erklären leichter Musterstücke, sowie eines zusammenhängenden Werkes. Mündliche und schriftliche Wiedergabe des Gelesenen. Auswendiglernen von Gedichten. Wöchentlich ein Aufsatz.

Anmerkung: Der Unterricht wird in deutscher Sprache erteilt.

E. Bildungskurs für Kindergärtnerinnen. (Periodisch.)

1. Deutsche Sprache.

Wöchentlich 5 Stunden. Lesen und Besprechen ausgewählter prosaischer und poetischer Stücke aus dem Lesebuch. Kurze Vorträge, besonders Wiedergabe von Gelesenem. Zehn Aufsätze. (Möglichste Beziehung dieses ganzen Unterrichts auf den Kindergarten.)

2. Erziehungslehre.

Wöchentlich 3 Stunden. Lesen und Erklären ausgewählter Abschnitte aus den Schriften von Comenius, Rousseau, Pestalozzi, Jean Paul. Behandlung der wichtigsten allgemeinen pädagogischen Grundsätze.

3. Methodik.

Wöchentlich 2 Stunden. Im Anschlusse an die Biographie Fröbels: theoretische und praktische Behandlung aller Fröbelschen Beschäftigungsmittel mit besonderer Berücksichtigung derjenigen, welche im Kindergarten Verwendung finden. Schriftliche Bearbeitung einschlägiger Themata. Erzählen und Beurteilen von Geschichten für das Kindesalter. Besprechung der Lehrproben.

4. Hygiene.

Siehe Lehrplan für die Fortbildungsklassen.

5. Zeichnen.

Wöchentlich 2 Stunden. Zeichnen von Umrissen verschiedener Gegenstände, vorwiegend aus dem Gedächtnisse, auf Papier und Wandtafel. Grundzüge des Körperzeichnens.

6. Gesang.

Wöchentlich 2 Stunden. Tonleitern und Treffübungen; ein- und zweistimmige Lieder. Einzelsingen. Spezielle Berücksichtigung ausgewählter Kinderlieder. Grundbegriffe der Gesangstheorie. Die Behandlung des Gesanges im Kindergarten.

7. Turnen.

Wöchentlich 1 Stunde. Frei- und Ordnungsübungen. Stabübungen. Spiele; einfache Reigen. Zusammenstellung der für den Kindergarten verwendbaren Leibesübungen.

8. Handarbeiten.

Wöchentlich 2 Stunden. Anfertigung von Mustersammlungen der für den Kindergarten besonders geeigneten Beschäftigungsmittel, sowie verschiedener Arbeiten zur Ausführung im Familienkreise.

9. Praxis im Kindergarten.

Wöchentlich 10 Stunden. (Abteilungen von je 4 Schülerinnen.) Spiel und Beschäftigung. Lehrproben mit nachfolgender Kritik.

F. Bildungskurs für Haushaltungslehrerinnen. (Periodisch.)

1. Deutsch.

Wöchentlich 3 Stunden. Kleine freie Vorträge über Themata aus dem Erfahrungskreis der Schülerinnen und aus den verschiedenen Fächern des Unterrichts. Leichte Klassenaufsätze, wie: Geschäftsbriefe, Aufsätze über Stoffe aus

der Haushaltungskunde und Erziehungslehre, Referate über Unterrichtsstunden. Lesen und Besprechen prosaischer und poetischer Werke aus der deutschen Literatur, wobei auf lautes, deutliches Sprechen Gewicht zu legen ist.

2. Erziehungslehre.

Wöchentlich 1 Stunde. Leibliche Pflege des Kindes auf den verschiedenen Altersstufen. Gemütsbildung, Charakterbildung, Mittel der Zucht, Verstandesbildung. Spiele und Beschäftigungen, speziell diejenigen des Kindergartens. Das Haus in seiner Beziehung zur Schule.

3. Hygieine.

Wöchentlich 2 Stunden. Derselbe Stoff wie in Fortbildungsklasse III.

4. Rechnen und Buchführung.

Wöchentlich 2 Stunden. Übungen in den vier Spezies mit besonderer Berücksichtigung der Brüche und abgekürzten Verfahren; das metrische System. Auflösung von Aufgaben aus den Verhältnissen des wirtschaftlichen Lebens. Voranschläge. Einkaufs- und Kostenberechnungen. Wert- und Kostenvergleiche. Ertrags- und Rentabilitätsberechnungen, so viel wie möglich als Kopfrechnen betrieben.

Häusliche Buchführung: Ausstellung von Haushaltsbudgets. Führung des Haushaltsbuches. Monatliche Abschlüsse. Schlussabrechnung, Haushaltstabellen, Ertragsberechnungen, Inventarien, Kassabuch.

5. Chemie.

Wöchentlich 2 Stunden. Grundbegriffe der Chemie. Überblick über die wichtigsten Elemente. Ausgewählte unorganische Verbindungen; Luft; Wasser; Glas- und Tonwaren; Kohlenwasserstoffe; Heizung; Beleuchtung; Kohlenhydrate, Gährung, Alkohole, org. Säuren. Fette, Seifen. Eiweissstoffe. Nahrungs- und Genussmittel.

6. Physik.

Wöchentlich 1 Stunde. Allgemeine physikalische Eigenschaften der Körper. Der Hebel und dessen Anwendung bei Werkzeugen, die im Haushalt gebraucht werden. Der Schwerpunkt, das Barometer, Ausdehnung der Körper durch die Wärme. Schmelzen, Erstarren, Sieden und Kondensiren. Destillation, Kälteerzeugung, Heizwert der Brennmateriale, Methoden der Heizung und Lüftung. Farbenlehre. Die Erzeugungsarten der Elektrizität, die Wärme- und Lichtwirkungen des elektrischen Stromes mit Anwendungen, das Telefon.

7. Naturgeschichte.

Wöchentlich 2 Stunden. Besprechung der wichtigsten Pflanzen- und Tierfamilien mit besonderer Berücksichtigung der Spezies, die im menschlichen Haushalte, speziell in der Küche, Verwendung finden.

Anlegen einer einfachen Produktsammlung.

Übersicht über die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden.

A. Seminarklassen.

1. Seminaristinnen.

a. Obligat. Fächer	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse	Total
Deutsche Sprache	5	5	5	4	19
Französische Sprache	4	4	3	3	14
Pädagogik	—	1½ ¹⁾	2	2	5½
Methodik	—	—	2	2	4
Mathematik	5	4	4	4	17
Naturkunde	4	3	5	5	17

¹⁾ Im Sommer 1, im Winter 2 Stunden.

a. Obligat. Fächer	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse	Total
Naturwiss. Übungen	—	—	—	1	1
Geschichte	3	3	3	3	12
Geographie	2	2	1	1	6
Freihandzeichnen	3	3	2	1½ ¹⁾	9½ ₂
Geometr. Zeichnen	—	—	2	½	2½ ₂
Kalligraphie	1	—	—	½	1½ ₂
Klassengesang und Musiktheorie	1	2	1	2	6
Chorgesang	1	1	1	1	4
Violin oder Klavier	2	2	2½	2½	6
Turnen	2	2	2	2	8
	33	32½	34	33½	133
b. Fakultat. Fächer.					
Religionsgeschichte	—	1	1	2	4
Englische Sprache	3	2	—	—	5
	36	35½	35	35½	142

¹⁾ Im Sommer 2, im Winter 1 Stunde.

2. Maturandinnen.

	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse	Total
Deutsche Sprache	5	5	5	4	19
Französische Sprache	4	4	3	3	14
Englische Sprache	3	2	3	2	10
Lateinische Sprache	3	3	3	4	13
Mathematik	5	4	4½ ¹⁾	5	18½ ₂
Naturkunde	4	3	5	4	16
Naturwissensch. Übungen	—	—	—	1	1
Geschichte	3	2	3	3	11
Geographie	2	2	1	2	7
Gesamtzahl der oblig. Std. n.	29	25	27½	28	109½ ₂

¹⁾ Im Sommer 4, im Winter 5.

B. Handelsklassen.

	1. Klasse	2. Klasse	
Deutsche Sprache	3	2	
Französische Sprache	4	4	} Mit Handelskorrespondenz.
Englische Sprache ¹⁾	3	4	
Italienische Sprache ¹⁾	3	4	
Kaufmännisches Rechnen	4	3	
Buchhaltung und Korrespondenz	3	3	
Handelsgeographie	2	2	
Handels- und Kulturgeschichte	2	—	
Chemie	2	—	
Handels- und Wechselrecht	—	3	
Wirtschaftslehre	—	2	
Warenkunde	—	2	
Kalligraphie	2	—	
Stenographie	1½ ²⁾	½ ³⁾	
Kontorarbeiten	—	1 ⁴⁾	
Stundenzahl mit faktult. Fächern	29½	30½	
Obligatorische Stunden	26½	25½	

¹⁾ Eine dieser Sprachen ist obligatorisch, die andere fakultativ.

²⁾ 2 Stunden im Sommer, eine im Winter.

³⁾ 1 Stunde im Winter.

⁴⁾ Fakultativ.

Es wird den Schülerinnen Gelegenheit geboten, an den Leibesübungen der Fortbildungsklassen teilzunehmen.

C. Fortbildungsklassen.

	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	Total
Deutsche Sprache	4	4	4	12
Französische Sprache	3	3	3	9
Französische Konversation	1	1	1	3
Englische Sprache	3	3	3	9
Englische Konversation	—	1	1	2
Italienische Sprache	3	4	3	10
Italienische Konversation	—	—	1	1
Rechnen und Buchhaltung	3	—	—	3
Erziehungslehre	—	—	2	2
Geschichte	2	2		4
Geographie	2	2	—	4
Kunstgeschichte	—	2	2	4
Physik	2	—	—	2
Chemie	2	—	—	2
Hygiene	—	—	2	2
Zeichnen ¹⁾	2	2	2	6
Leibesübungen	2	2	2	6
Sticken	2	2	2	6
Weissnähen	2	2	2	6

¹⁾ Es ist den Schülerinnen gestattet, auch 4 Stunden wöchentlich zu besuchen.

D. Fremdenklasse.

Deutsche Sprache	6
----------------------------	---

E. Bildungskurs für Kindergärtnerinnen.

Deutsche Sprache	5
Erziehungslehre	3
Methodik	2
Hygiene ¹⁾	2
Zeichnen	2
Gesang	2
Turnen	1
Handarbeiten	2
Praxis im Kindergarten	10
	29

F. Bildungskurs für Haushaltungslehrerinnen.

Deutsche Sprache	3
Erziehungslehre ¹⁾	1
Hygiene ¹⁾	2
Rechnen und Buchführung	2
Chemie ¹⁾	2
Physik	1
Naturgeschichte	2
	13

¹⁾ Gemeinsam mit der Fortbildungsklasse III.

Der praktische Unterricht wird an der Haushaltungsschule der Sektion Zürich des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins erteilt.

44. 2. Lehrplan für die auf 6 Semester erweiterte Schule für Chemiker am Technikum des Kantons Zürich in Winterthur. (Vom 24. Februar 1898.)

I. Klasse (Sommersemester).

Deutsche Sprache, 3 Stunden; — Rechnen, 4 Stunden; — Algebra, 4 Stunden; — Geometrie, 4 Stunden; — Linear- und technisches Zeichnen, 6 Stunden; — Freihandzeichnen, 4 Stunden. (Wie in der 1. Klasse der Schule für Bautechniker.)

Physik, 3 Stunden. Einheiten. Freie Bewegung. Geschwindigkeit. Beschleunigung. Kraft. Arbeit und Wucht. Mechanische Energieformen. Kräftezusammensetzung. Hebel. Schwerpunkt. Unfreie Bewegung, Zentralbewegung. Pendel. Trägheitsmoment. Einfache Maschinen.

Anorganische Chemie, 6 Stunden. Chemie der nichtmetallischen Elemente und ihrer wichtigsten Verbindungen. Atomlehre. Stöchiometrie. Lehre von der Valenz und Struktur.

II. Klasse (Winter-Semester).

Deutsche Sprache, 2 Stunden; — Algebra, 3 Stunden; — Geometrie, 4 Stunden. (Wie in der 2. Klasse der Schule für Bautechniker.)

Physik, 3 Stunden. Wage und Wägungen. Hydrostatik und Aerostatik. Hydrodynamik und Aerodynamik. Thermometrie. Calorimetrie. Wärmeäquivalent.

Physikalische Übungen, 3 Stunden. Prüfung einer Wage. Vergleichung eines Gewichtssatzes. Dichtebestimmungen. Kalibrirung und Graduierung eines Thermometers. Kalorimetrische Messungen. Gas- und Dampfdichtebestimmung.

Anorganische Chemie, 6 Stunden. Chemie der Metalle und ihrer wichtigsten Verbindungen mit Berücksichtigung der Metallurgie.

Analytische Chemie, 1 Stunde. Einführung in die qualitative Analyse.

Praktische Übungen im Laboratorium, 10 Stunden. Qualitative Analysen.

Technisches Zeichnen und Skizziren, 6 Stunden. Skizziren und Zeichnen von Maschinenteilen und einfachen Apparaten nach Modellen und Vorlagen.

III. Klasse (Sommersemester).

Physik, 4 Stunden. Aggregatzustände. Kritische Temperatur. Kondensation der Gase. Verdampfungs- und Schmelzwärme. Die beiden Hauptsätze der Wärmetheorie. Wärmeleitung und Wärmestrahlung in Meteorologie und Technik. Dampf- und Gasmaschinen. Kühlmaschinen.

Allgemeine Wellenlehre. Huygen'sches Prinzip. Reflexion und Brechung. Stehende Wellen. Interferenz.

Lichtgeschwindigkeit. Katoptrik. Dioptrik. Dispersion. Optische Instrumente. Spektralanalyse. Photometrie, Luminiszenz. Interferenz. Polarisation. Doppelbrechung. Drehung der Polarisationssebene. Saccharimetrie.

Mineralogie und Geologie, 3 Stunden. Elemente der Krystallographie. Die technisch wichtigsten Mineralien und Gesteine. Abriss der Geologie.

Analytische Chemie, 3 Stunden. Gewichtsanalyse. Volumetrie.

Organische Chemie, 6 Stunden. Methanderivate. Struktur der Kohlenstoffverbindungen.

Technische Chemie, 3 Stunden. Natürliche Wasser. Abwasser. Reinigung des Wassers im Fabrikbetrieb. Chemische Grossindustrien anorganischer Produkte.

Praktische Übungen im Laboratorium, 18 Stunden. Gewichtsanalysen. Titriranalysen.

IV. Klasse (Wintersemester).

Physik, 2 Stunden. Magnetismus. Coulomb'sches Gesetz. Kraftlinien. Kraftfeld. Erdmagnetismus. Elektrostatistische Grunderscheinungen. Leiter und Dielektriker. Elektrostatistische Einheiten. Elektrisirmaschinen, Kondensatoren. Leiter 1. und 2. Klasse. Spannungsreihe. Thermoelemente. Galvanische Elemente. Elektrischer Strom und dessen Wirkungen. Ohm'sches Gesetz. Kirchhoff'sche Sätze. Faraday'sches Gesetz. Elektrodynamik und Elektromagnetismus. Elektromagnetische Einheiten. Induktion. Wärmewirkung des elektrischen Stromes.

Organische Chemie, 6 Stunden. Benzolderivate.

Technische Chemie, 3 Stunden. Anorganisch-chemische Produkte (Fortsetzung). Zement. Heizungs- und Beleuchtungsmaterialien. Kontrolle der Feuerungsanlagen.

Farbstoffe, 6 Stunden. Anorganische Farbstoffe. Pflanzenfarbstoffe. Beizen. Theerfarbstoffe.

Praktische Übungen im Laboratorium, 16 Stunden. Quantitative Analyse (Fortsetzung). Darstellung anorganischer und organischer Präparate. Gasanalysen.

Analytische Chemie, 1 Stunde. Technische Gasanalyse. Organische Elementaranalyse.

Beschreibende Maschinenlehre, 4 Stunden. Kraftquellen: Dampfmaschinen. Petrol- und Gasmotoren. Hydraulische Druckluft- und elektrische Motoren. Kraftübertragungen: Gewöhnliche Transmissionen. Hydraulische, pneumatische und elektrische Kraftübertragung. Rohrleitungsdetails. Transportvorrichtungen für feste, flüssige und gasförmige Körper. Prinzipien der Heizung und Ventilation.

V. Klasse (Sommersemester).

Physik, 2 Stunden. Elektrotechnische Messinstrumente. Prinzipien der Gleichstrommaschinen. Wechselstrommaschinen und Transformationen. Wichtigste Typen der Gleichstrommaschinen und Akkumulatoren. Grundzüge der Elektrochemie. Galvanoplastik. Elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung.

Technische Chemie, 3 Stunden. Organisch-chemische Produkte. Fette, Harze, Seifen. Kohlenhydrate. Gärungschemie.

Bleicherei, Färberei und Druckerei, 4 Stunden. Färben, Bleichen. Appretieren, Drucken.

Mikroskopische Übungen, 4 Stunden. Untersuchung der Stärkearten. Textilfasern, Gewebe, des Papiere, der Gewürze, Gärungsorganismen, Pflanzenpräparate.

Praktische Übungen im Laboratorium, 16 Stunden. Färbe- und Druckversuche. Darstellung organischer Präparate. Technische Analysen.

Agrikulturchemie, 3 Stunden. Die Pflanze und ihre Ernährung. Quellen der Nährstoffe. Düngung. Düngerfabrikation.

Maschinenlehre, 4 Stunden. Maschinen und Anlagen zum Zerkleinern, Mischen, Extrahieren, Filtrieren etc. Erwärmungs-, Abkühlungs- und Destillirapparate. Trocken-, Heiz- und Ventilationsanlagen.

VI. Klasse (Wintersemester).

Technische Chemie, 3 Stunden. Gärungsgewebe. Nahrungsmittel. Photographie.

Färberei, 2 Stunden. Wertbestimmung der in der Färberei, Bleicherei und Druckerei verwendeten Produkte.

Buchhaltung, 2 Stunden. Theorie der einfachen und doppelten Buchhaltung. Bearbeitung eines mehrmonatlichen Geschäftsganges eines Fabrikgeschäftes nach beiden Methoden. Erklärung des Wechsels und Cheks. Einführung in das Verständnis des Kontokorrents.

Mechanische Technologie der Faserstoffe, 2 Stunden. Grundzüge der Spinnerei, Weberei und Papierfabrikation.

Technisches Zeichnen, 6 Stunden. Skizzirübungen. Zeichnen von chemisch-technischen Apparaten nach Modellen und Vorlagen im Anschluss an den Unterricht in der beschreibenden Maschinenlehre.

Repetitorium. Freie Besprechung ausgewählter Kapitel aus verschiedenen Gebieten der Technik mit Übungen in mündlicher oder schriftlicher Darstellung. 2 Stunden.

Praktische Übungen im Laboratorium, 21 Stunden. Nahrungsmittelanalysen. Ausführung kleinerer zusammenhängender Experimentalarbeiten auf Spezialgebieten.

45. 3. Seminarordnung für das deutsche Lehrerseminar des Kantons Bern in Hofwyl. (Vom 17. April 1898.)

Der Direktor der Erziehung des Kantons Bern in Vollziehung von § 28 des Reglements für das deutsche Lehrerseminar des Kantons Bern (vom 3. März 1883),

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Von dem Tage an, da ein Zögling in das Seminar eintritt, hat er sich allen Pflichten eines solchen mit pünktlichem Gehorsam zu unterziehen.

§ 2. Jeder Zögling ist zum regelmässigen Besuch aller Unterrichtsstunden seiner Klasse verpflichtet. Ohne dringliche Ursache darf keine Unterrichtsstunde versäumt werden.

Wer aus besondern Gründen von einer oder mehreren Unterrichtsstunden dispensirt zu werden wünscht oder durch Krankheit am Besuch derselben verhindert ist, hat sich an den Direktor und in dessen Abwesenheit an den Konvikthälter zu wenden, sein Absenzenheft, in welchem der Grund der Abwesenheit angegeben wird, unterzeichnen zu lassen und in seinem Klassenzimmer aufzulegen oder durch einen andern Zögling auflegen zu lassen. Jede Abwesenheit, welche nicht auf diese Weise entschuldigt wird, ist als strafbar anzusehen und von dem betreffenden Lehrer dem Direktor sogleich zu verzeigen.

Das gleiche Verfahren gilt auch für die Zeit, welche der stillen Beschäftigung oder der Hand- und Feldarbeit eingeräumt ist.

§ 3. Fleiss und Aufmerksamkeit während des Unterrichts, hinreichende Vorbereitung und gewissenhafte Lösung der gestellten Aufgaben liegt in der Pflicht der Zöglinge.

Es wird ihnen auch die fleissige Benützung der Seminarbibliothek, welche zu diesem Zwecke wöchentlich einmal geöffnet wird, empfohlen.

§ 4. Es ist den Seminaristen gestattet, unter sich zum Zweck ihrer wissenschaftlichen oder praktischen Ausbildung Vereine zu bilden. Für dieselben sind jedoch Statuten zu entwerfen, deren Genehmigung durch den Direktor eingeholt werden muss.

§ 5. Die Teilnahme an Festen edlerer Geselligkeit, sowie an öffentlichen Vereinen kann durch den Direktor nach Besprechung mit der Lehrerschaft gestattet werden. Während des Winters wird derselbe bei geeigneten Anlässen den Besuch von Konzert oder Theater zuweilen erlauben. Kartenspiel und Teilnahme an öffentlichen Tanzbelustigungen sind den Seminaristen verboten.

Der Besuch von Wirtshäusern ist den Seminaristen nur ausnahmsweise in dem vom Direktor näher zu bestimmenden Mass erlaubt.

In den Gebäuden und Anlagen und auf den Plätzen des Seminars ist das Rauchen gänzlich untersagt.

§ 6. Der Zögling ist zu anständigem, höflichen Betragen gegen jedermann und zu Dienstfertigkeit und Verträglichkeit gegen seine Mitzöglinge verpflichtet.

§ 7. Er hat mit aller Sorgfalt auf Reinlichkeit und Ordnung zu halten in den Betten, Kleidern, Büchern, Heften und in sämtlichen Räumen der Anstalt. Ebenso sind die Zöglinge zu sorgfältiger Behandlung der Instrumente, Apparate, Sammlungen und Werkzeuge, sowie der aus der Seminarbibliothek erhaltenen Bücher verpflichtet.

Wer sich Nachlässigkeiten oder Beschädigungen zu schulden kommen lässt, wird mit einer Geldbusse belegt oder je nach Umständen zum ganzen oder teilweisen Schadenersatz angehalten. Kann der betreffende Zögling nicht ausgemittelt werden, so ist die ganze Klasse zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 8. Beim Eintritt in die Anstalt hat jeder Zögling vorzuweisen: Eine anständige, aus Rock, Hosen, Weste, Halsbinde, Kopfbedeckung und Schuhwerk bestehende Sonntags- und eine Werktagskleidung; 10 Hemden; 6 Paar Sommerstrümpfe und 3 Paar Winterstrümpfe; 12 Taschentücher; 6 Waschtücher; 2 Schuhbürsten; 1 Kleiderbürste; 1 Zahnbürste; 1 Kamm; 1 Seifentellerchen; 1 Glas.

§ 9. Den im Seminar wohnenden Zöglingen wird die Wäsche ihrer Hemden, Krägen, Strümpfe, Nastücher und Waschtücher auf Kosten der Anstalt besorgt, und zwar so viel, dass sie wöchentlich einmal wechseln können. Die Zeit, auf welche sie ihre Wäsche abzugeben und in Empfang zu nehmen haben, wird ihnen jedesmal mitgeteilt.

§ 10. Das Seminar sorgt auch für die ärztliche Behandlung der Zöglinge im Konvikt, soweit sie im Seminar und ohne Beeinträchtigung der übrigen Anstaltszwecke möglich ist. Wünscht ein Zögling ärztlich behandelt oder ins Krankenzimmer aufgenommen zu werden, so hat er sich hiefür an den Direktor oder den Konvikthalter zu wenden. Ohne Erlaubnis des Direktors oder Konvikthalters dürfen die Zöglinge keine Besuche im Krankenzimmer machen.

§ 11. Soweit es zweckmässig und tunlich erscheint, werden die im Seminar gebrauchten Bücher und übrigen Lehrmittel zu möglichst billigen Preisen durch die Anstalt an die einzelnen Zöglinge verkauft, wofür sie sich an den Konvikthalter zu wenden haben. — Jeder Zögling soll im Besitz der nötigen Bücher und Schreibmaterialien sein.

§ 12. Ohne ausdrückliche Erlaubnis des Direktors sollen die Seminaristen einander weder Bücher noch andere Sachen verkaufen.

§ 13. Die zu versendenden Briefe werden nach Weisung des Konvikthalters täglich auf die Post gebracht und die anlangenden verteilt.

§ 14. Die Bestimmungen des Reglements und der Seminarordnung, welche sich nicht ausdrücklich auf die im Konvikt wohnenden Zöglinge beziehen, gelten auch für diejenigen, welche ausserhalb der Seminars wohnen. Auch diese stehen unter der Aufsicht des Direktors und der Lehrer des Seminars und haben in Bezug auf Fleiss und Betragen, die Konzerte und das Theater die gleichen Verpflichtungen und Rechte, wie die übrigen Zöglinge. Des Abends sollen sie sich, ohne Erlaubnis des Direktors, nicht nach 9 Uhr ausserhalb ihrer Kostorte aufhalten.

Mangelhaftes Betragen oder fortgesetzter Unfleiss haben, unter Vorbehalt aller übrigen Disziplinar-massregeln, den teilweisen oder vollständigen Entzug des Stipendiums zur Folge.

Die Wahl der Kostorte unterliegt der Genehmigung des Seminardirektors.

B. Besondere Bestimmungen.

§ 15. Auf das Zeichen der Hausglocke stehen die Zöglinge im Sommer morgens 5 Uhr, im Winter um 6 Uhr auf, besorgen ihre Betten, waschen und kämmen sich.

§ 16. Während des Sommers arbeiten sie von 5¹/₂ bis 6¹/₂ Uhr, des Winters von 6¹/₂ bis 7¹/₂ Uhr in ihren Lehrsälen. In den Arbeitsstunden ist aller Lärm in den Sälen und alles störende Hin- und Hergehen in den Zimmern und auf den Gängen zu vermeiden. Die Zöglinge haben sich ihre Bücher und Schreib-

materialien in der Freizeit und den Pausen aus den Schränken zu holen. Letztere dürfen nicht offen stehen bleiben.

§ 17. Das Morgenessen findet im Sommer um 6 $\frac{1}{2}$, im Winter um 7 $\frac{1}{2}$ Uhr (in den kürzesten Tagen etwas später), das Mittagessen um 12 und das Nachtessen um 7 Uhr statt.

§ 18. Nach dem Morgenessen oder nach dem Mittagessen besorgen die Zöglinge unter Leitung des Abwärts nach den Anordnungen des Konvikthalters in regelmässiger Kehrordnung folgende Hausarbeiten:

- a. Abtragen des Tischgeschirrs (dies auch mittags und abends);
- b. Reinigung der von ihnen benützten Zimmer und Säle, der Treppen, Gänge und der Terrasse;
- c. Besorgung der Lampen;
- d. Aushilfe beim Heizen u. s. w., sofern diese Geschäfte nicht einer andern Person übertragen werden können.

§ 19. Der Unterricht beginnt im Sommer 10 Minuten nach 7, im Winter 10 Minuten nach 8 Uhr und dauert nach dem Stundenplan bis 12 Uhr. Im Dezember und Januar kann der Beginn der Unterrichtsstunden auf 8 $\frac{1}{2}$ Uhr hinausgeschoben werden.

Nachmittags wird derselbe in der Regel um 2 Uhr wieder aufgenommen, für Handfertigkeit, Zeichnen und Musik, sowie für Musikübungen in einzelnen Fällen auch schon um 1 Uhr. Er dauert bis 7 Uhr.

Diejenigen Stunden, welche in einer Klasse oder Abteilung nicht für den Unterricht in Anspruch genommen werden, sind für die stille Arbeit bestimmt, und es gilt für diese Stunden das in § 16 Gesagte. Zwischen den einzelnen Stunden treten Pausen ein, deren Dauer und Verteilung durch den Stundenplan näher bestimmt wird. Zum Beginn und Schluss jeder Unterrichtsstunde wird durch die Glocke das Zeichen gegeben. Während der Pausen haben die Zöglinge in den Lehrzimmern und auf den Gängen unnötigen Lärm durchaus zu vermeiden und sich mit allem zu versehen, was sie für die folgende Stunde nötig haben.

Bei günstiger Witterung benützen sie die Pausen soweit möglich zur Erholung im Freien. Beim Zeichen der Glocke sollen sie an ihren Plätzen sein.

§ 20. Zwischen dem Mittagessen und 2 Uhr wird eine grössere Abteilung der Zöglinge unter Leitung und Aufsicht des Abwärts in der Regel 1 Stunde mit Gartenarbeiten, Holzspalten oder anderen Handarbeiten beschäftigt. Bei heissem Wetter kann die Arbeitszeit auf den Abend verlegt werden. Die übrigen Zöglinge haben in der Regel bis 2 Uhr frei.

§ 21. Die Zeit nach dem Nachtessen bis 8 Uhr bleibt frei.

Von 8—9 Uhr abends ist stille Arbeitszeit, für welche die einschlägigen Bestimmungen von § 16 Anwendung finden. Hierauf findet eine gemeinsame Abendandacht statt, nach welcher die Zöglinge zu Bette gehen.

§ 22. In den Schlafsälen soll vollständige Stille herrschen.

§ 23. Für die musikalischen Übungen haben sich die Zöglinge genau an den dafür aufgestellten Übungsplan zu halten.

§ 24. Ebenso wird den Zöglingen während des Sommers eine bestimmte Zeit zum Baden eingeräumt. Das Nähere hierüber wird durch eine Badordnung bestimmt.

§ 25. Am Sonntag stehen die Zöglinge im Sommer um 6 $\frac{1}{2}$, im Winter um 7 Uhr auf.

Es wird ihnen eine würdige Feier des Sonntags zur Pflicht gemacht und der Besuch des Gottesdienstes empfohlen. Wer an diesem nicht teilzunehmen wünscht, hat sich zu handen des Aufsichtslehrers in das zu diesem Zwecke aufgelegte Heft einzuschreiben und soll, wenn er nicht verreist ist, während des Gottesdienstes daheim bleiben.

Zöglinge, welche bei Mahlzeiten nicht anwesend sind, haben vor ihrem Weggehen dem Konvikthalter hievon Mitteilung zu machen.

Solche, welche am Samstag krank waren, sollen am Sonntag daheim bleiben, wenn nicht besondere Erlaubnis zum Ausgehen gegeben wird.

Im übrigen sind die Zöglinge am Sonntag bis abends 6³/₄ Uhr frei. Bei Missbrauch dieser Freiheit oder aus andern disziplinarischen Gründen kann jedoch der Direktor in einzelnen Fällen die Freiheit am Sonntag beschränken.

Es wird den Zöglingen empfohlen, die Sonntagnachmittage hauptsächlich zu grössern Spaziergängen zu benützen.

§ 26. Die Aufseher der Klassen und Abteilungen haben, wenn kein Lehrer zugegen ist, für Ruhe und Ordnung zu sorgen und stehen in dieser Hinsicht zunächst unter dem Konvikthalter.

§ 27. Diese Seminarordnung tritt sofort in Kraft. Durch dieselbe wird diejenige vom 15. Februar 1884 aufgehoben.

46. 4. Beschluss betreffend Führung des Konvikts im Seminar Hofwyl. (Vom 16. Februar 1898.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, in Ausführung von § 79 des Reglements für das deutsche Lehrerseminar des Kantons Bern, vom 3. März 1883, auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

1. Die Führung des Konvikts, sowie die Aufsicht und die Buchhaltung des Seminars Hofwyl werden unter Leitung und Aufsicht des Seminardirektors einem Konvikthalter übertragen.

Derselbe ist zugleich Seminarlehrer; jedoch sind ihm nur wenige Stunden zu übertragen, und die Zuteilung derselben soll in der Weise geschehen, dass die Konviktführung durch den Unterricht nicht beeinträchtigt wird.

2. In der Regel ist die Frau des Konvikthalters Haushälterin des Seminars.

Der Konvikthalter bezieht eine Besoldung von Fr. 1800—2000 nebst freier Station für sich und seine Familie.

Die Besoldung der Haushälterin beträgt Fr. 400—600.

4. Die Obliegenheiten des Konvikthalters, der Haushälterin und des übrigen Personals, welches an der Konviktführung beteiligt ist, werden in einer von der Erziehungsdirektion zu erlassenden Instruktion genauer bestimmt.

5. Der Seminardirektor erhält an Stelle der freien Verköstigung für sich und Familie eine Barentschädigung von Fr. 1700 per Jahr.

Dieser Beschluss tritt mit dem 1. April 1898 in Kraft. Durch denselben werden der Beschluss betreffend Führung des Konvikts im Seminar zu Münchenbuchsee vom 20. Juni 1884, die bisherige Instruktion für den Abwart, sowie allfällige andere mit dem vorliegenden Beschlusse im Widerspruch stehende Bestimmungen aufgehoben.

47. 5. Amtsordnung für den Direktor der allgemeinen Gewerbeschule Basel. (Vom Regierungsrate genehmigt den 16. Juli 1898.)

§ 1. Der Direktor steht bezüglich seiner Amtsführung unter der Kommission der Allgemeinen Gewerbeschule.

Er soll seine ganze Arbeitskraft der Leitung und Beaufsichtigung der ihm anvertrauten Schule widmen, soweit sie nicht durch die ihm übertragene Oberleitung des Gewerbemuseums in Anspruch genommen ist. Die Kommission ist befugt, ihm Nebenbeschäftigungen zu untersagen, sobald die Ausübung der Amtspflichten darunter leidet.

§ 2. Der Direktor setzt im Einverständnis mit der Kommission die Unterrichtspläne fest, unter Berücksichtigung der von den Behörden erteilten Vorschriften und nach vorheriger Besprechung mit den betreffenden Lehrern; er entwirft nach Anhörung der Wünsche der Lehrer den von der Kommission zu genehmigenden Stundenplan und sorgt für dessen rechtzeitige Bekanntmachung.

§ 3. Der Direktor ist der unmittelbare Vorgesetzte aller an der Anstalt wirkenden Lehrer; er soll denselben mit Rat und Tat an die Hand gehen und neu eintretende in ihr Lehramt einführen.

§ 4. Er überwacht die Pflichterfüllung der Lehrer, insbesondere die Ausführung der vorgeschriebenen Unterrichtspläne und Lehrmethoden und die Einhaltung des Stundenplanes; er hat von Zeit zu Zeit die verschiedenen Klassen während des Unterrichts zu besuchen.

§ 5. Der Direktor sucht das gute Einvernehmen unter den Lehrern im Interesse eines für die Schule wohlthätigen Zusammenwirkens zu erhalten und zu fördern; diesbezügliche Anstände bringt er vor die Kommission.

§ 6. Er ist nach Möglichkeit für passenden Ersatz besorgt, wenn Lehrer an der Erteilung des Unterrichts verhindert sind; bei länger dauernder Vertretung bringt er die Angelegenheit vor die Kommission.

§ 7. Der Direktor besorgt die Aufnahme der Schüler, die Festsetzung der Lehrfächer und Unterrichtsstunden, die jeder Schüler zu besuchen hat, sowie allfällige im Laufe des Semesters notwendig werdende Abänderungen.

Die Kommission bestimmt, inwiefern die Lehrer zur Mitwirkung heranzuziehen sind.

§ 8. Der Direktor überwacht die richtige Führung der Schülerlisten, sowie die Kontrolle über den Schulbesuch und das Mahnwesen bei Schulversäumnissen. Über die Gültigkeit einer Entschuldigung entscheidet in zweifelhaften Fällen der Direktor. Die Semester- und Abgangszeugnisse werden vom Direktor unterschrieben.

§ 9. Der Direktor sorgt ferner gemeinsam mit der Lehrerschaft für Handhabung von Zucht und Ordnung bei den Schülern und Einhaltung der Vorschriften der Schulordnung. Bei schweren Disziplinarvergehen berichtet er an die Kommission. Gerichtliche Verzeigung soll nur im Einverständnis mit dem Kommissionspräsidenten stattfinden.

§ 10. Der Direktor vertritt die Schule nach aussen und besorgt insbesondere die Korrespondenzen mit den Eltern und Lehrmeistern. Es setzt die Tagesstunde fest, zu welcher er jeweilen in Schulangelegenheiten zu sprechen ist, und sorgt für die Bekanntmachung der von der Schule ausgehenden Mitteilungen am schwarzen Brett und in den öffentlichen Blättern.

§ 11. Unter der Leitung und Verantwortung des Direktors steht das gesamte Rechnungswesen der Schule. Er hat die Voranschläge für die eidgenössischen und kantonalen Behörden, sowie die Jahresrechnung aufzustellen und der Kommission vorzulegen; ferner entwirft er den Jahresbericht der Kommission an das Erziehungsdepartement und verfasst den jeweilen im Frühjahr zu veröffentlichenden Schulbericht.

§ 12. Der Direktor hat die Aufsicht über das Schulgebäude und das Schulmobiliar und macht rechtzeitig die für Ergänzung und Instandhaltung nötigen Anzeigen und Vorschläge. Er gibt dem Hauspersonal die nötigen Weisungen und überwacht dessen Tätigkeit.

§ 13. Der Direktor beschafft entsprechend dem jeweiligen Bedürfnis und innerhalb der Grenzen des Voranschlages, nach Anhörung der Wünsche der betreffenden Lehrer, unter Aufsicht der Kommission die nötigen Lehrmittel und Schulmaterialien. Er trifft die erforderlichen Anstalten für sorgfältige Aufbewahrung, Erhaltung und genaue Inventarisierung des gesamten Schuleigentums.

§ 14. Der Direktor veranstaltet, so oft es die Kommission beschliesst, eine öffentliche Schulausstellung; dabei ist er befugt, die hiezu nötigen Schüler-

arbeiten zurückzubehalten und einzelne derselben den Lehrgangssammlungen einzuverleiben.

§ 15. Dem Direktor ist das Schularchiv unterstellt, in welches sämtliche die Schule betreffenden Aktenstücke übersichtlich geordnet einzureihen sind.

§ 16. Der Direktor besorgt die nötigen Journale und berichtet regelmässig dem Präsidenten der Kommission über alle wichtigen Vorgänge in der Schule.

§ 17. Dem Direktor steht ein Sekretär zur Verfügung, welchem die Bureauarbeiten und die Führung der Rechnungsbücher übertragen sind. Erforderlichen Falles kann der Direktor vorübergehend weiteres Hülspersonal zur Erledigung der Bureauarbeiten beiziehen.

§ 18. Der Direktor wohnt, soweit nicht seine persönlichen Verhältnisse in Frage kommen, mit beratender Stimme den Sitzungen der Kommission bei und führt deren Sekretariat.

§ 19. Der Direktor beruft unter Angabe der Traktanden die Lehrerkonferenzen und leitet als Präsident deren Verhandlungen.

§ 20. Dem Direktor kann Urlaub bis zu zwei Tagen vom Präsidenten der Kommission, bis auf zwei Wochen von dem Vorsteher des Erziehungsdepartements erteilt werden; ein längerer Urlaub unterliegt der Genehmigung des Erziehungsrates.

Ist der Direktor durch Krankheit oder sonstige gewichtige Abhaltungsgründe für längere Zeit an der Ausübung der Amtsgeschäfte verhindert, so wird die Kommission für die nötige Vertretung sorgen.

§ 21. Abänderungen der gegenwärtigen Ordnung, welche in der Folge durch den Erziehungsrat mögen beschlossen werden, hat sich der Direktor jederzeit zu unterziehen.

48. 6. **Amtsordnung für die Lehrer der allgemeinen Gewerbeschule Basel.** (Vom Regierungsrate genehmigt den 16. Juli 1898.)

§ 1. Sämtliche an der Allgemeinen Gewerbeschule tätigen Lehrer stehen unter der Kommission der Schule. Sie erhalten von dieser ihre Amtsvorschriften und sind ihr für die gewissenhafte Ausführung derselben verantwortlich.

Ihr unmittelbarer Vorgesetzter ist der Direktor; die Lehrer haben seinen Weisungen Folge zu leisten.

Wenn ein Lehrer durch eine Anordnung des Direktors sich für beeinträchtigt hält, so kann er sich mündlich oder schriftlich beim Präsidenten der Kommission beschweren. Es steht ihm auch frei, seine Beschwerde an die Kommission zu richten.

Die von Lehrern an die Kommission gerichteten Gesuche oder Beschwerden sind schriftlich einzureichen.

§ 2. Die Lehrer sollen den ihnen übertragenen Unterricht gewissenhaft, pünktlich und gehörig vorbereitet erteilen und in Betreff des Lehrganges und der Unterrichtsmethoden sich an die darauf bezüglichen Verordnungen und Weisungen halten; auch sollen sie stets auf ihre weitere wissenschaftliche und methodische Ausbildung bedacht sein.

§ 3. Der Lehrer soll sich rechtzeitig in der Klasse einfinden, den Unterricht zur festgesetzten Zeit beginnen und schliessen und die Klasse während des Unterrichts nicht ohne zwingenden Grund verlassen.

§ 4. Jeder durch den Erziehungsrat festangestellte Lehrer hat das Recht auf so viel Unterrichtsstunden im Jahresmittel, als ihm durch die Anstellungs-urkunde zugesichert sind. Mit seiner Einwilligung können ihm vorübergehend noch weitere Stunden übertragen werden; ebenso ist er verpflichtet, Vertretungen zu übernehmen.

Bei den durch die Kommission angestellten Lehrern findet über die Zahl der Unterrichtsstunden eine Verabredung statt. Falls diese Lehrer ausser der Gewerbeschule noch an andern öffentlichen Schulen angestellt sind, verständigt sich die Kommission mit den betreffenden Inspektionen über die Gesamtzahl der zu übertragenden Stunden.

Änderungen des Pensums haben sich die Lehrer jederzeit zu unterziehen.

§ 5. Die Kommission ist befugt, den vom Erziehungsrat angestellten Lehrern Nebengeschäfte zu untersagen, sobald die Ausübung der Schulpflichten darunter leidet.

§ 6. Die Lehrer sind gehalten, im Falle von Krankheit oder sonstiger dringender Abhaltung den Direktor unter Angabe der Abhaltungsgründe und wenn möglich gleichzeitigem Vorschlage für Stellvertretung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Urlaub bis auf zwei Tage erteilt der Direktor, bis auf zwei Wochen, auf Antrag desselben, der Vorsteher des Erziehungsdepartementes; für einen weiteren Urlaub haben die Lehrer der Kommission ein schriftliches Gesuch einzureichen.

Die Anordnung der Stellvertretung ist Sache des Direktors und unterliegt bei längerer Dauer der Genehmigung der Kommission.

§ 7. Bei der Aufnahme der Schüler und bei der Herstellung der zu seinem Unterricht nötigen Lehrmittel hat der Lehrer mitzuwirken, sowie allfällig ihm übertragene sonstige Verrichtungen (Protokoll- und Vikariats-Kassaführung, Bibliothekariat u. dgl.) zu übernehmen. Ferner hat er dem Direktor die für Berichte und Schulfragen nötigen Mitteilungen zu machen.

Für ausserordentliche Leistungen, die nicht blossе Zurüstungen oder Vorbereitungen zur Erteilung des dem Lehrer obliegenden Unterrichtes sind, wird der Betrag der dafür auszurichtenden Gratifikation von der Kommission festgesetzt. Vorbehalten bleibt besondere Vereinbarung bei Erteilung des Auftrages.

Ferner ist der Lehrer auch ausserhalb der Zeit der Schulstunden zur Teilnahme an den allgemeinen Lehrerkonferenzen, an Fachkonferenzen und ähnlichen die Schule betreffenden Veranlassungen verpflichtet.

§ 8. Der Lehrer hat beim Unterricht nach Kräften dafür besorgt zu sein, dass alle einzelnen ihm anvertrauten Schüler, auch die schwächeren, möglichst gefördert werden.

§ 9. Jeder Lehrer führt die Listen über den Schulbesuch und veranlasst bei unentschuldigtem Ausbleiben die rechtzeitige Mahnung an Eltern und Lehrmeister. Die Annahme einer Entschuldigung ist in erster Linie Sache des Lehrers. In zweifelhaften Fällen hat er den Entscheid des Direktors einzuholen.

Der Lehrer darf einen einzelnen Schüler von dem durch ihn erteilten Unterricht für einen Tag beurlauben, doch ist er nicht befugt, von sich aus den Unterricht für die ganze Klasse ausfallen zu lassen.

Ebenso ist es ihm untersagt, Schüler während der Unterrichtszeit für Privataufträge in Anspruch zu nehmen.

Am Ende des Semesters gibt der Lehrer für jeden Schüler die Zeugnisnote über Fleiss und Leistung.

§ 10. Der Lehrer unterstützt den Direktor in der Handhabung von Zucht und Ordnung bei den Schülern, sowie überhaupt in der Einhaltung der Schulordnung.

Bei Unfleiss, Nachlässigkeit oder schlechtem Betragen soll der Lehrer durch ernsten Zuspruch und scharfen Verweis unter Vermeidung von Scheltworten auf Besserung hinwirken.

Hilft das nicht oder liegen Disziplinarvergehen schwerwiegender Natur vor, so ist der Direktor hievon in Kenntnis zu setzen.

In Fällen von Widersetzlichkeit darf der Lehrer den Schüler für die betreffende Stunde aus der Klasse weisen, hat dies aber gleich nachher dem Direktor anzuzeigen.

Die Anwendung körperlicher Züchtigung ist dem Lehrer untersagt.

§ 11. Am Ende des Semesters hat jeder Lehrer dem Direktor zu handen der Kommission einen Bericht einzusenden, welcher in Kürze Angaben enthält über den Umfang und die Behandlung des durchgenommenen Lehrstoffes, über die Regelmässigkeit des Schulbesuches, sowie über Fleiss, Betragen und Leistung der Schüler.

§ 12. Für die Veranstaltung von Exkursionen und Erteilung des Unterrichts im Freien oder in ausserhalb der Schule gelegenen Lokalen hat sich der Lehrer jeweilen mit dem Direktor zu verständigen.

§ 13. Der Lehrer hat auf möglichste Schonung des Mobiliars und der übrigen Schuleinrichtungen seitens der Schüler bedacht zu sein. Von Beschädigung derselben oder sonstigen Übelständen hat er rechtzeitig dem Direktor Anzeige zu machen.

Der Lehrer ist ferner für die ihm laut Inventar übergebenen Lehrmittel verantwortlich; auch darf er kein Schuleigentum ohne Einwilligung des Direktors aus dem Hause geben.

Wünsche betreffend Neuanschaffung, Ergänzung oder Reparatur von Klasseneinrichtungen oder Lehrmitteln sind an den Direktor zu richten.

§ 14. Jeder Lehrer ist zur Teilnahme an den vom Direktor einberufenen Konferenzen und andern die Schule betreffenden Veranstaltungen verpflichtet, auch wenn dieselben ausserhalb seiner Schulzeit fallen.

Ist ein Lehrer am Erscheinen verhindert, so hat er dies unter Angabe des Abhaltungsgrundes dem Direktor vor der Sitzung anzuzeigen.

Allgemeine Konferenzen werden abgehalten, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenigstens zehn Lehrer durch schriftliche Eingabe es verlangen.

§ 15. Jeder Lehrer hat das Recht, in den Konferenzen seine Stimme abzugeben, ausgenommen wenn eine seine Person betreffende Angelegenheit behandelt wird. Es entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Direktor stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

§ 16. Jeder Lehrer hat das Recht, in der allgemeinen Konferenz Anträge zu stellen, doch sollen dieselben, wenn sie sich auf einen neuen, nicht schon vorliegenden Gegenstand beziehen, mindestens eine Woche vor der Sitzung dem Direktor schriftlich eingereicht werden; andernfalls sind sie erst in einer folgenden Sitzung zu behandeln.

§ 17. Die allgemeine Konferenz wählt alljährlich einen Protokollführer; der Gewählte ist zur Übernahme des Amtes verpflichtet; doch soll dasselbe keinesfalls mehr als zwei Jahre hintereinander von dem gleichen Lehrer versehen werden.

§ 18. Anträge, welche die allgemeine Lehrerkonferenz bei der Kommission stellt, sind, mit der Unterschrift des Direktors und des Protokollführers versehen, der Kommission einzureichen.

§ 19. Jeder Lehrer, dem ein festes Pensum übertragen ist, hat die Verpflichtung, der Vikariatskasse beizutreten.

§ 20. Abänderungen der gegenwärtigen Ordnung, welche in der Folge durch den Erziehungsrat mögen beschlossen werden, haben sich die Lehrer jederzeit zu unterziehen.

49. 7. Reglement für den Direktor der Kantonsschule in Trogen (Appenzell A.-Rh.). (Siehe Statuten Art. 17, k.)

I. Aufgaben und Pflichten des Direktors.

A. In Bezug auf die Schule.

1. Gebet jeden Morgen vor Beginn des Unterrichts mit den versammelten Schülern.

2. Sorge für pünktlichen Beginn des Unterrichts und pünktliches Innehalten der Pausen, sowie für Ordnung und Reinlichkeit in der Schule und um dieselbe.

3. Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Öffnen und Schliessen des Schulhauses.

4. Überwachung des Unterrichts, besonders hinsichtlich strenger Befolgung des Lehrplanes von Seite der Lehrer.

5. Bericht über den Stand und Gang der Schule am Ende des Schuljahres an die Aufsichtskommission.

6. Selbständige Erledigung geringerer Disziplinarfälle; Weisung wichtigerer Fälle nach Begutachtung der Lehrerkonferenz an die Aufsichtskommission.

7. Rückblick am Schlusse des Wochenunterrichts auf die vergangene Woche vor den versammelten Schülern.

8. Entwerfung des Stundenplanes unter Berücksichtigung der von der Lehrerschaft geäusserten Wünsche und Überweisung desselben zur definitiven Genehmigung an die Aufsichtskommission.

9. Leitung der Konferenzangelegenheiten:

- a. Besprechung des Betragens und Fleisses der Schüler am Schlusse jeden Quartals;
- b. Promotion der Schüler;
- c. Beratung der von der Landesschulkommission oder Aufsichtskommission gemachten Vorlagen;
- d. Vorberatung wichtiger Disziplinarfälle, sowie etwaiger Gesuche um Dispensation und Bestimmung der Ferien mit Beiziehung des Präsidenten der Aufsichtskommission;
- e. Besprechung von Anträgen resp. Gesuchen an die Aufsichtskommission etc.

10. Führung der Absenzenlisten und notwendiger Korrespondenz mit den Eltern resp. Vormündern der Schüler, sowie Ausstellung der Quartalzeugnisse.

11. Mitteilung von länger als einen Tag dauernder Unterrichtseinstellung an den Präsidenten der Aufsichtskommission.

12. Publikation der Schluss- und Aufnahmsprüfungen, sowie des jeweiligen Beginnes eines neuen Schuljahres.

13. Sofortige Mitteilung von Schüleraufnahmen, welche während des Schuljahres erfolgen, an den Präsidenten der Aufsichtskommission.

14. Einrichtung der höheren Klassen, wenn wenigstens zwei Schüler für eine solche sich einstellen.

B. In Bezug auf das Konvikt.

15. Leitung desselben nach einer von ihm aufzustellenden und von der Aufsichtskommission zu genehmigenden Hausordnung.

16. Anschaffung des notwendigen Mobiliars.

17. Aufnahme von Appenzellern um den Pensionspreis von höchstens Fr. 750.

18. Kontrollirung der an der Liegenschaft vorzunehmenden Arbeiten im Einverständnis mit dem Kassier.

19. Zahlung von Fr. 500 als Pachtzins für das von ihm zu bewohnende Pensionsgebäude.

II. Rechte des Direktors.

1. Er bezieht: a. für die Leitung der Schule eine Zulage von Fr. 300; — b. für Heizung und Reinigung der Schullokalitäten eine Entschädigung von Fr. 200.

2. Er besitzt das Recht zur Übernahme des Gutes behufs eigener Bewirtschaftung um denselben Pachtzins, um welchen es einem andern verpachtet ist.

3. Das Maximum seiner wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt 24 Stunden.

4. Er wohnt den Sitzungen der Aufsichtskommission als beratendes Mitglied bei.

50. s. Reglement betreffend Zeugnisausstellung und Promotionen an der Kantonschule in Trogen (Appenzell A.-Rh.). (1898.)

A. Zeugnisse.

§ 1. Die Schüler aller Klassen, inkl. allfällige Hospitanten, erhalten am Schlusse jedes Quartals und auf Grund gemeinsamer Beratung der Lehrer über Leistungen und sittliche Haltung der Zöglinge ein Zeugnis. — Dasselbe ist von den Eltern, resp. deren Vertretern, zu unterzeichnen.

§ 2. In diesen Zeugnissen werden über Fleiss und Leistungen Noten in ganzen und halben Zahlen von 1 bis 5 erteilt.

§ 3. Die Bedeutung der Noten ist folgende: 1 = sehr befriedigend; — 2 = befriedigend; — 3 = mittelmässig; — 4 = ungenügend; — 5 = schlecht.

§ 4. Über das Betragen im allgemeinen, sowohl innerhalb als ausserhalb der Schule, wird von der Lehrerkonferenz dem Quartalzeugnis eine in Worten ausgedrückte Gesamtnote beigegeben nach folgender Skala: lobenswert, gut, befriedigend, ziemlich befriedigend, tadelnswert.

B. Promotionen.

§ 1. Das letzte Quartalzeugnis ist zugleich Promotionszeugnis. Die Abgabe desselben erfolgt unmittelbar nach der Schlussprüfung.

§ 2. Die Promotion geschieht mit Berücksichtigung von Fleiss und Leistungen durch Stimmenmehrheit der unterrichtenden Lehrer, wobei von der IV. Klasse an die dem Spezialstudium des betreffenden Schülers dienenden Fächer in erster Linie massgebend sind.

§ 3. Die Konferenz hat das Recht, im Einverständnis mit dem Präsidenten der Aufsichtskommission brave, aber schwache Schüler der untern Klassen unter Dispens einiger Fächer zu befördern, wenn sie finden sollte, dadurch dem Zöglinge für seine Zukunft wesentliche Dienste zu leisten.

§ 4. Die Promotion ist entweder eine provisorische oder definitive. Provisorische Promotion kann erfolgen:

- a. in zweifelhaften Fällen;
- b. wenn Lücken in Hauptfächern durch Privathülfe ausgefüllt werden können;
- c. wenn ein tüchtiger Schüler durch Krankheit längere Zeit am Besuch des Unterrichts verhindert war.

§ 5. Nach einer Probezeit, in der Regel von 6 Wochen, entscheidet die Konferenz, ob die provisorische Promotion zur definitiven werden solle oder eine Remotion einzutreten habe.

§ 6. Wird einem Schüler zum zweitenmal in derselben Klasse die Promotion verweigert, so ist damit sein Ausschluss aus der Anstalt verfügt. Von solcher Verfügung ist dem Präsidenten der Aufsichtskommission Anzeige zu machen.

§ 7. In streitigen Promotionsfällen entscheidet die Aufsichtskommission.

51.9. Beschluss des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen betreffend Ergänzung der Instruktion für die Rektoratskommission. (Vom Erziehungsrate erlassen den 6. Juli 1898.)

In der Absicht, die Geschäfte der nunmehr auf fünf Mitglieder verstärkten Rektoratskommission angemessen zu verteilen, und in Revision der Instruktion vom 5. Februar 1891

wird beschlossen:

Art. 1. Die Rektoratskommission besteht aus dem Rektor, dem Konrektor, dem Aktuar, dem Ephorus der merkantilen Abteilung und einem fünften aus der Reihe der Hauptlehrer genommenen Mitgliede.

Art. 2. — Obliegenheiten und Befugnisse des Rektors.

a. Der Rektor steht an der Spitze der ganzen Anstalt und vertritt dieselbe nach aussen.

Er wacht über den genauen Vollzug aller Anordnungen der Oberbehörde, der Rektoratskommission und des Lehrerkonvents, über strenge Handhabung der Schulordnung und genaue Einhaltung des Stundenplans durch die Lehrer. Er trifft die nötigen Anordnungen für Abhaltung der Prüfungen, Ausfertigung der Zeugnisse und provisorische Aushilfe in Fällen von Krankheit oder Abwesenheit einzelner Lehrer, insoweit diese Aushilfe von an der Anstalt selbst wirkenden Lehrkräften geleistet werden kann. Die Besetzung von förmlichen Verweserstellen leitet er mit Antrag und Gutachten an die Oberbehörde.

Über Schulversäumnisse und Schuleinstellungen seitens der Lehrer führt er genaue Kontrolle.

Er führt neueintretende Lehrer in ihren Wirkungskreis ein, eröffnet jeweilen den Schulkurs in einer Versammlung von Lehrern und Schülern mit einer passenden Ansprache und hält am Ende jedes Trimesters in Gegenwart sämtlicher Lehrer eine allgemeine Zensur ab.

Er nimmt die Anmeldungen und Austrittserklärungen von Schülern entgegen, verwahrt deren Ausweisschriften und händigt sie wieder aus. Er sorgt dafür, dass spätestens im Januar das Schulprogramm für das nächste Schuljahr durch den Lehrerkonvent vorberaten und dem Erziehungsdepartement eingereicht werde.

Er hält täglich eine für Lehrer, Schüler und andere mit der Schule in Beziehung stehende Personen passende Audienzstunde.

b. Der Rektor führt den Vorsitz bei der Rektoratskommission, dem Lehrerkonvente und den Klassenkonferenzen. Er nimmt die Eingaben der einzelnen Lehrer an die Oberbehörde entgegen, legt sie der Rektoratskommission vor und leitet sie, nötigenfalls mit deren Begutachtung, an die Studienkommission.

Er legt der Rektoratskommission am Ende jedes Trimesters einen Schulbericht über das abgelaufene Trimester vor und sendet denselben mit allfällig an ihn sich anschliessenden Anträgen oder Anregungen der Kommission an die Oberbehörde.

Er hat das Recht und bei ernsteren Störungen des Unterrichts in einzelnen Klassen die Pflicht, die Unterrichtsstunden der einzelnen Lehrer zu besuchen, diesen nötigenfalls mit seinem Rate und seiner Autorität zur Seite zu stehen und beobachtete schwere Übelstände zur weiteren Behandlung an die Rektorats- eventuell Studienkommission zu bringen. Ebenso gehören in erster Linie vor sein Forum und in zweiter vor dasjenige der Rektorats-Kommission, Anstände zwischen einzelnen Lehrern und zwischen Lehrern und Schülern bzw. deren Eltern oder Vormündern.

Es liegt in der Kompetenz des Rektors, Lehrern für die Zeitdauer eines Tages Urlaub zu erteilen.

c. Den Schülern gegenüber repräsentirt der Rektor in der Anstalt die höchste Autorität.

Leichtere Disziplinarfälle erledigt er von sich aus und bringt schwerere nach sofort geführtem Untersuch an die Rektoratskommission und von dieser nötigenfalls an die Oberbehörde. Letzteres hat namentlich zu geschehen, wenn es sich um Erteilung des Ultimatus an Schüler oder um Ausschluss von solchen aus der Anstalt handelt.

Der Rektor überwacht das externe Leben der Schüler nach den bezüglichen Bestimmungen der Unterrichts- und Disziplinarordnung, fertigt die von einzelnen Lehrern oder Lehrerkonferenzen verlangten, an die Eltern oder Vormünder zu richtenden Mahnzettel aus und führt über dieselben, sowie über alle in der Anstalt verhängten Strafen ein genaues Verzeichnis, desgleichen über die den Schülern von der Studienkommission zuerkannten und an ihn zur Auszahlung gelangten Stipendien.

Er gibt nach Übereinkunft mit der Theaterdirektion die Marken für den Besuch des Theaters an die Schüler ab, trifft die nötigen Anordnungen für Konzerte, Schlussfeier und andere Schulanlässe und sorgt für die Aufrechterhaltung der Disziplin bei denselben.

Er verwaltet die sogenannte Reisekasse der Schüler und legt darüber alljährlich der Rektoratskommission zu handen der Oberbehörde Rechnung ab.

In seiner Befugnis liegt es, Schülern Urlaub bis auf 3 Tage zu erteilen.

Art. 3. — Der Konrektor.

In Fällen von Krankheit oder Abwesenheit des Rektors, sowie bei eingetretener Erledigung des Rektorats tritt der Konrektor in alle Rechte und Pflichten desselben. Im besondern liegt ihm die Besorgung folgender Geschäfte ob:

Er entwirft die Stundenpläne und für die im Kantonsschulgebäude vorzunehmenden Prüfungen die Programme zur Vorlage an die Rektoratskommission und das Erziehungsdepartement. Er nimmt beim Schulanfang die Personalien der Schüler auf und besorgt deren Drucklegung, teilt die Disziplinarordnung und Stundenzettel an die Schüler aus, nimmt die Anmeldungen für Freifächer entgegen, führt darüber ein Verzeichnis und vervielfältigt die hierüber aufgestellten Stundenpläne. Er besorgt den Einzug der Schulgelder, Bussen und reglementarischen Beiträge seitens der Schüler und die Ausbezahlung der vom Staate an die kantonsbürgerlichen Schüler gewährten Rückvergütungen der Spitalgebühren.

Er erhebt die Entschädigungen, welche von Vereinen etc. für Benutzung der Räumlichkeiten der Kantonsschule zu leisten sind. Er führt die Aufsicht über das ganze Kantonsschulgebäude, dessen Sammlungen, Bibliotheken und Mobiliar, über Beleuchtung, Heizung und Reinigung der Schullokale, sorgt für den baulichen Unterhalt des Gebäudes und die Instandhaltung des Inventars und bringt hierauf bezügliche Anträge an das Erziehungsdepartement; er visirt alle darauf bezüglichen Rechnungen und vermittelt deren Auszahlung, wofür ihm eine Handkasse im Betrage von Fr. 1500 zur Verfügung steht. Er führt über sämtliche Ausgaben Buch und liefert die Monatsabschlüsse dem Erziehungsdepartement ein.

Art. 4. Der Aktuar führt die Protokolle über die Sitzungen der Rektoratskommission und besorgt die Ausarbeitung und Kopiaturn der Schriftstücke.

Art. 5. Das vierte Mitglied der Kommission, zugleich Ephorus der Merkantilabteilung, erteilt der Rektoratskommission in allen diese Abteilung betreffenden Fragen die nötige Auskunft, besorgt die Redaktion und Verteilung des Schulprogramms und kontrollirt die unentschuldigsten Absenzen aller Schüler nach einem durch die Rektoratskommission vorher zu bestimmenden Modus.

In seiner Eigenschaft als Ephorus liegen ihm speziell folgende Verpflichtungen ob:

a. er vertritt die Handelsabteilung bei Bundeskonferenzen;

- b. er tritt nach freiem Ermessen zu den Eltern, Vormündern und Kostgebern der Merkantilschüler in Beziehung und trachtet auf individuellen Verkehr mit den Schülern, um deren Betragen und Fleiss zu heben.
- c. zu Gunsten der aus der 3. Merkantilklasse scheidenden Abiturienten tritt er in Beziehung zu gut empfohlenen Handelshäusern, um jenen den Übergang in die kaufmännische Lehre zu erleichtern und Vergünstigungen in Bezug auf die Dauer der Lehrzeit oder auf finanzielle Entschädigung zu erlangen;
- d. der Ephorus nimmt ferner die Abszenzenausweise an der merkantilen Abteilung entgegen. Er überwacht die durch das Rektorat oder die Rektoratskommission über Merkantilschüler verhängten Arreststunden. Er kontrollirt und verteilt bei Trimesterschluss die Schulzeugnisse an die Schüler der merkantilen Abteilung;
- e. er beruft die Zwischenkonferenzen der Lehrer der Handelsabteilung, vollzieht deren Beschlüsse oder leitet sie an das Rektorat, resp. die Rektoratskommission.

Art. 6. Das fünfte Mitglied der Kommission bestimmt die Mittelnoten über Fleiss und Fortschritt derjenigen Schüler, welche bei Promotionen und Stipendienzuteilungen in Frage kommen, ferner auf Ende eines Trimesters diejenigen über Fleiss und Fortschritt aller Schüler und endlich die Schulnote für die Examentabellen der Abiturienten.

Art. 7. Der Rektoratskommission als solcher stehen ausser den in vorstehenden Artikeln bereits angeführten Pflichten und Kompetenzen speziell noch folgende zu:

Sie steht dem Rektor in der Leitung und Überwachung der ganzen Anstalt zur Seite. Zu diesem Zwecke versammelt sie sich in der Regel wöchentlich einmal und zwar zu einer ausserhalb der ordentlichen Schulstunden liegenden Zeit. In wichtigeren Fällen hat jedes Mitglied das Recht, eine ausserordentliche Sitzung zu verlangen.

Arreststrafen von 3 Stunden und darüber werden nur von ihr verhängt und die Beaufsichtigung der von ihr oder dem Rektorat mit solchen Strafen belegten Schüler verteilt sie in angemessener Weise unter ihre Mitglieder. Eine ähnliche Arbeitsteilung findet statt bezüglich Entgegennahme und Visirung der Entschuldigungsausweise für Absenzen und am Schlusse des Schuljahres bezüglich Revision der Zeugnisse und Austeilung derselben an die Schüler.

Art. 8. Durch vorstehende Bestimmungen werden die entsprechenden der Art. 71 bis 76 der Kantonsschulordnung aufgehoben resp. modifizirt.

52. 10. Beschluss des Grossen Rates des Kantons St. Gallen betreffend Errichtung einer Verkehrsschule und höhern Schule (Akademie) für Handel, Verkehr und Verwaltung. (Vom 25. Mai 1898.)

Der Grosse Rat des Kantons St. Gallen, nach Einsicht der Botschaft des Regierungsrates vom 6. Mai 1898, der Bundesbeschlüsse betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung vom 27. Juni 1884, Art. 1—4, und die Förderung der kommerziellen Bildung vom 15. April 1891, Art. 1, sowie des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung und den Betrieb der Eisenbahnen für Rechnung des Bundes und die Organisation der Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen, vom 15. Oktober 1897, Art. 44,

beschliesst:

Art. 1. Es wird in der Stadt St. Gallen eine Verkehrsschule und höhere Schule (Akademie) für Handel, Verkehr und Verwaltung errichtet.

Art. 2. Die Verkehrsschule hat den Zweck, Beamte und Angestellte für den Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- (Telephon-) und Zolldienst heranzubilden.

Sie besteht aus zwei Klassen, deren erste an die zweite Klasse der Sekundarschule anschliesst.

Im Falle des Bedürfnisses wird eine dritte Klasse der Verkehrsschule eingerichtet und kann an der Verkehrsschule Unterricht auch über andere Verwaltungszweige als die bezeichneten erteilt werden.

In denjenigen allgemeinen Fächern, welche an der Kantonsschule erteilt werden und die sich für den Unterricht der Verkehrsschüler eignen, können letztere ihren Unterricht gemeinsam mit den Schülern der Kantonsschule erhalten, insofern hiedurch die Frequenz der betreffenden Klassen nicht in dem Grade steigt, dass sie parallelisiert werden müssen.

Art. 3. Die höhere Schule (Akademie) hat den Zweck, Schülern, welche die Merkantilabteilung der Kantonsschule oder die Verkehrsschule besucht haben, sowie anderen Personen, welche hiefür die nötige Vorbildung besitzen, eine höhere Bildung in den Zweigen des Handels, des Verkehrs und der Verwaltung zu verschaffen.

Art. 4. Der Besuch der Anstalt ist auch weiblichen Personen gestattet.

Art. 5. Für die Zwecke der Anstalt können die Lokalitäten und Lehrmittel der Kantonsschule in Anspruch genommen werden.

Art. 6. Die Ausgaben für die Anstalt werden nach Abzug des Bundesbeitrages zur Hälfte vom Kanton und zur anderen Hälfte von der politischen Gemeinde und der Ortsgemeinde St. Gallen, dem Kaufmännischen Direktorium St. Gallen und etwaigen anderen Subvenienten bestritten. In das kantonale Budget ist jährlich ein Kreditposten einzusetzen, und es sind vom Regierungsrat über die zu leistenden Beiträge Vereinbarungen mit den Subvenienten zu treffen. Dabei ist den letzteren auf ihr Verlangen auch eine von ihnen selbst zu wählende Vertretung in der Aufsichtskommission (Art. 7) einzuräumen.

Art. 7. Die Anstalt ist einem Departement des Regierungsrates und der Oberaufsicht des letztern unterstellt.

Dem Departement wird eine Aufsichtskommission beigegeben.

Die Leitung der Anstalt wird einem Direktor übertragen.

Die Mitglieder der Aufsichtskommission, mit Ausnahme der Vertreter der Subvenienten, werden vom Regierungsrat ernannt. Diesem steht auch die Wahl des Direktors, der Lehrer und Hilfslehrer zu, wofür die Aufsichtskommission Vorschläge einzureichen hat. Der Vorstand des zuständigen Departementes ist Präsident der Aufsichtskommission.

Art. 8. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzuge dieses Beschlusses beauftragt und trifft die für die Einrichtung und den Gang der Anstalt erforderlichen Massnahmen.

53. 11. Verordnung über die Organisation und den Unterrichtsplan der Kantonsschule Chur (Kanton Graubünden). (1898.)

A. Organisation.

Art. 1. Die Kantonsschule besteht aus folgenden Abteilungen:

- a. Progymnasium und Realschule (I. und II. Klasse).
- b. Gymnasium (III.—VII. Klasse).
- c. Technische Schule (III.—VI. Klasse).
- d. Handelsschule (III.—V. Klasse).
- e. Lehrerseminar (III.—V. Klasse).

Art. 2. Progymnasium und Realschule umfassen alle Schüler der I. und II. Klasse.

Es wird Unterricht erteilt in folgenden Fächern: Religion, Deutsch, eine Fremdsprache (Latein, Italienisch oder Französisch), Geschichte, Geographie,

Naturgeschichte, Naturlehre, Rechnen, Geometrie, Handzeichnen, Schönschreiben, Gesang und Turnen.

Die Schüler des Progymnasiums erhalten Unterricht im Lateinischen; die Realschüler haben die Wahl zwischen dem Italienischen und dem Französischen.

Die Realschüler italienischer Zunge haben die Wahl, den Unterricht im Französischen zu nehmen oder den für sie besonders eingerichteten Unterricht in ihrer Muttersprache zu besuchen.

Die Schüler romanischer und italienischer Zunge erhalten in beiden Klassen im Deutschen getrennten Unterricht und zwar je zwei Stunden mehr als die deutschen Schüler.

Art. 3. Das Gymnasium besteht aus fünf Jahreskursen (III. bis VII. Klasse).

Es wird Unterricht erteilt in folgenden Fächern: Religion, Deutsch, Latein, Griechisch, Hebräisch, Französisch, Italienisch, Englisch, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Mathematik, Gesang und Turnen.

Das Griechische ist fakultativ.

Diejenigen Schüler, welche Griechisch nehmen, erhalten von der IV. Klasse an Unterricht im Französischen.

Diejenigen Schüler, welche nicht Griechisch nehmen, erhalten Unterricht in zwei modernen Fremdsprachen. Sie beginnen den Unterricht in den modernen Fremdsprachen in der III. Klasse und haben dabei die Auswahl zwischen Italienisch und Französisch (I.—V. Kurs). In der IV. Klasse bekommen sie die zweite Fremdsprache und können wählen zwischen Französisch und Englisch (I.—IV. Kurs).

Den Schülern, welche Theologie studiren wollen, wird in der VII. Klasse im Hebräischen Unterricht erteilt. Dafür kann der Unterricht im Französischen wegfallen.

Die Schüler italienischer Zunge haben die Wahl, den Unterricht in der modernen Fremdsprache zu nehmen oder den für sie besonders eingerichteten Unterricht in ihrer Muttersprache zu besuchen.

Art. 4. Die technische Schule besteht aus vier Jahreskursen (III. bis VI. Klasse).

Es wird Unterricht erteilt in folgenden Fächern: Religion, Deutsch, Italienisch, Französisch, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Mathematik, technisches Zeichnen, Freihandzeichnen, Gesang, Turnen.

Diejenigen Schüler, welche in der Realschule Italienisch gehabt haben oder die Aufnahmeprüfung im Italienischen bestehen, setzen diesen Unterricht fort (III.—VI. Kurs) und beginnen in der III. Klasse neu den Unterricht im Französischen (I.—IV. Kurs), und umgekehrt.

Die Schüler italienischer Zunge besuchen den für sie besonders eingerichteten Unterricht in ihrer Muttersprache und je nach ihren Vorkenntnissen den I.—IV. oder den III.—VI. Kurs im Französischen.

Art. 5. Die Handelsschule besteht aus drei Jahreskursen (III.—V. Klasse).

Es wird Unterricht erteilt in folgenden Fächern: Religion, Deutsch, Italienisch, Französisch, Englisch, Geschichte, Geographie, Physik, Chemie und Warenkunde, Mathematik, kaufmännische Arithmetik, Buchhaltung, Handelslehre, Schreiben, Gesang und Turnen.

Diejenigen Schüler, welche in der Realschule Italienisch gehabt haben oder die Aufnahmeprüfung im Italienischen bestehen, setzen diesen Unterricht fort (III.—V. Kurs) und beginnen in der III. Klasse neu den Unterricht im Französischen (I.—III. Kurs), und umgekehrt. In der IV. Klasse beginnt der Unterricht im Englischen (I. und II. Kurs).

Die Schüler italienischer Zunge besuchen den für sie besonders eingerichteten Unterricht in ihrer Muttersprache und je nach ihren Vorkenntnissen den

I.—III. oder III.—V. Kurs im Französischen. In der IV. Klasse beginnen sie mit den andern Schülern den Unterricht im Englischen (I. und II. Kurs).

Art. 6. Das Lehrerseminar besteht aus drei Jahreskursen (III. bis V. Klasse).

Es wird Unterricht erteilt in folgenden Fächern: Religion, Deutsch, Pädagogik, Methodik, praktische Übungen, Italienisch oder Französisch, Geschichte, Geographie und Naturgeschichte, Physik, Chemie, Rechnen, Mathematik, Freihandzeichnen, geometrisches Zeichnen und Feldmessen, Schreiben, Instrumentalmusik, Gesanglehre, Gesang, Turnen.

Die Schüler erhalten Unterricht in einer Fremdsprache und haben dabei die Wahl zwischen dem Italienischen und dem Französischen (III.—V. Kurs).

Die Schüler italienischer Zunge haben die Wahl entweder mit den andern Seminarzöglingen den Unterricht im Französischen (III.—V. Kurs) oder den für sie besonders eingerichteten Unterricht in ihrer Muttersprache zu besuchen.

Die aus dem Proseminar Roveredo eintretenden Schüler erhalten besondern Unterricht im Deutschen und Italienischen, ferner den Unterricht in der Geschichte und Naturgeschichte in ihrer Muttersprache.

Die Schüler romanischer Zunge erhalten besondern und nach den beiden Hauptdialekten getrennten Unterricht in ihrer Muttersprache.

Art. 7. Ausser den obligatorischen Fächern der einzelnen Schulabteilungen wird in Freifächern Unterricht erteilt, welcher von Schülern aller Abteilungen besucht werden kann.

Die Aufnahme solcher Freifächer in den Unterrichtsplan richtet sich nach dem Bedürfnis im allgemeinen, insbesondere der landwirtschaftlichen Bevölkerung.

Die Berechtigung zum Besuche eines Freifaches hängt von der Bewilligung der Lehrerkonferenz ab. Diese kann auch Schüler, welche vom Besuche obligatorischer Fächer dispensirt werden, zum Besuche von Freifächern anhalten.

Art. 8. Zum Eintritt in die I. Klasse müssen die Schüler das 13., zum Eintritt in eine höhere Klasse je ein weiteres Altersjahr erfüllt haben oder bis Ende Dezember des Eintrittsjahres erfüllen.

Altersdispensationen kann auf Gutachten des Examinationskollegiums hin die Erziehungskommission bewilligen.

Art. 9. Zum Eintritt in die erste Klasse werden diejenigen Vorkenntnisse verlangt, welche sich ein guter Schüler in einer guten Primarschule in den ersten sechs Schuljahren nach Massgabe des Lehrplanes für die Volksschulen erwerben kann.

Zum Eintritt in die zweite oder eine der folgenden Klassen irgend einer Abteilung wird diejenige Vorbildung gefordert, welche die vorhergehende Klasse vermittelt.

Auf Grund dieser Bestimmungen wird der Kleine Rat ein Prüfungs- und Aufnahmsreglement erlassen.

B. Unterrichtsplan.

Art. 10. Die Grundlage für den Unterrichtsplan, d. h. für die jedem einzelnen Fach in einer Klasse eingeräumte Zeit und für den zu bewältigenden Lehrstoff bilden die sub Art. 11 bis Art. 15 folgenden Normen.

Bis zu ihrer vollständigen Durchführung wird der Kleine Rat jeweilen für ein Jahr einen provisorischen Unterrichtsplan aufstellen und diesem die erwähnten Normen, soweit sie zur Anwendung gelangen können, im übrigen jedoch den bisherigen Unterrichtsplan zu Grunde legen.

Nach Ablauf der Übergangszeit wird der Kleine Rat mit Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen einen definitiven Unterrichtsplan aufstellen.

Art. 11. — *Normen für den Unterricht in Progymnasium und Realschule.*

1. Religion. — *a.* Für reformirte Schüler. — I. und II. Klasse je 2 Stunden. Repetition der alttestamentlichen Geschichten und des Lebens Jesu. Apostelgeschichte und Kirchengeschichte bis zur Reformation.

b. Für katholische Schüler. — I. und II. Klasse je 2 Stunden Katechismus, biblische Geschichte, Liturgik.

2. Deutsch. — *a.* Deutsche Abteilung. — I. und II. Klasse je 5 Stunden Fortsetzung und Abschluss der Grammatik. Prosaische und poetische Lesestücke. Memoriren von Gedichten. Aufsätze (Beschreibungen, Schilderungen, kleinere Abhandlungen).

b. Romanische Abteilung. — I. und II. Klasse je 7 Stunden, wie sub *a.*

3. Latein. — I. und II. Klasse je 6 Stunden. Formenlehre und wichtigste Sätze der Syntax. Mündliche und schriftliche Übersetzungen aus dem Lateinischen ins Deutsche und umgekehrt. Lektüre angemessener Schriftstücke.

4. Italienisch. — I. und II. Klasse je 5 Stunden. Formenlehre und wichtigste Sätze der Syntax. Mündliche und schriftliche Übersetzungen. Memoriren von leichten Texten. Diktate.

5. Französisch. — I. und II. Klasse je 5 Stunden. Wie für den Unterricht im Italienischen.

6. Italienisch für Italienischgeborene. — I. und II. Klasse 5 Stunden gemeinsam. Repetition der Grammatik. Lektüre poetischer und prosaischer Schriftsteller.

7. Geschichte. I. und II. Klasse je 2 Stunden. Kurze Repetition der Schweizergeschichte bis zum Abschluss der XIIIörtigen Eidgenossenschaft. Fortsetzung der Schweizergeschichte bis auf die Gegenwart mit Berücksichtigung der zum Verständniss wichtigen Teile der allgemeinen Geschichte.

8. Geographie. — I. und II. Klasse je 2 Stunden. Repetition und Abschluss der Geographie der Schweiz. Geographie von Europa. Übersicht über die Geographie der aussereuropäischen Länder. Elemente der mathematischen Geographie.

9. Naturgeschichte. — I. und II. Klasse je 2 Stunden. Beschreibung der wichtigern Pflanzen und Tiere. Pflanzenmorphologie. Elementare Anatomie des Menschen. Bau des Tierkörpers. Elementare Behandlung der wichtigern Mineralien und Gebirgsarten.

10. Naturlehre. — I. und II. Klasse je 2 Stunden. Besprechung der einfachern physikalischen und chemischen Experimente.

11. Rechnen. — I. und II. Klasse je 4 Stunden. Fortsetzung und Abschluss des bürgerlichen Rechnens. Elemente der Buch- resp. Rechnungsführung.

12. Geometrie. — I. und II. Klasse je 2 Stunden. Planimetrie und Stereometrie. Berechnung der Flächen und Körper. Einfache Zeichnungen.

13. Handzeichnen. — I. und II. Klasse je 2 Stunden. Ornamentzeichnen nach Vorlagen und Vorzeichnungen.

14. Schönschreiben. — I. und II. Klasse je 2 Stunden. Takt- und Schönschreiben.

15. Gesang. — I. und II. Klasse 2 Stunden gemeinsam. Gemischter Chor.

16. Turnen. — I. und II. Klasse je 2 Stunden. Nach der eidgenössischen Turnschule.

Art. 12. — *Normen für den Unterricht am Gymnasium.*

1. Religion. — *a.* Für reformirte Schüler. — III. und IV. Klasse je 2 Stunden, V. Klasse 1 Stunde, VI. und VII. Klasse 1 Stunde gemeinsam. Fortsetzung der Kirchengeschichte von der Reformation bis zur Gegenwart. Allgemeine Religionsgeschichte. Besprechung der wichtigsten Probleme der Religion. Ethik.

b. Für katholische Schüler. — III. und IV. Klasse je 2 Stunden, V. Klasse 1 Stunde, VI. und VII. Klasse 1 Stunde gemeinsam. Kirchengeschichte. Apologetik des Christentums und der katholischen Kirche. Wissenschaftliche Darstellung und Begründung der katholischen Glaubens- und Sittenlehre.

2. Deutsch. — III.—VII. Klasse je 4 Stunden. Grammatik: Wiederholung. Lektüre: Poetische und prosaische Stücke aus dem Lesebuch, sowie aus klassischen und neuern Werken. Memoriren. Aufsätze (Schilderungen, Abhandlungen) und Vorträge. Literaturgeschichte: Übersicht bis zur klassischen Periode; eingehende Behandlung von der klassischen Periode an bis zur Gegenwart.

3. Latein. — III. Klasse 6 Stunden, IV. Klasse 6 Stunden, V. Klasse 7 Stunden, VI. Klasse 6 Stunden, VII. Klasse 7 Stunden. In der III. und IV. Klasse Vervollständigung der Syntax. Schriftliche Übersetzungen ins Lateinische. Lektüre der poetischen und prosaischen Schriftsteller. Eingehende Behandlung des Inhalts der gelesenen Stücke.

4. Griechisch. — III. Klasse 6 Stunden, IV. Klasse 5 Stunden, V. Klasse 6 Stunden, VI. Klasse 5 Stunden, VII. Klasse 6 Stunden. Grammatik in der III.—V. Klasse. Stilübungen. Lektüre der poetischen und prosaischen Schriftsteller. Eingehende Behandlung des Inhalts der gelesenen Stücke.

5. Hebräisch. — VII. Klasse 4 Stunden. Formenlehre. Übersetzung prosaischer Lesestücke.

6. Französisch. — IV. und V. Klasse je 4 Stunden, VI. und VII. Klasse 3 Stunden gemeinsam. Grammatik. Übungen. Lektüre. Aufsätze. Von der VI. Klasse an Unterrichtssprache.

7. Italienisch oder Französisch (für Nichtgriechen). — III. Klasse 6 Stunden, IV. und V. Klasse je 3 Stunden, VI. und VII. Klasse 3 Stunden gemeinsam. Grammatik. Übungen. Lektüre. Aufsätze. Von der V. Klasse an Unterrichtssprache.

8. Englisch (für Nichtgriechen). — IV. und V. Klasse je 4 Stunden, VI. und VII. Klasse 3 Stunden gemeinsam. Grammatik. Übungen. Lektüre. Aufsätze. Von der VI. Klasse an Unterrichtssprache.

9. Italienisch (für Italienischgeborne). — III. und IV. Klasse 3 Stunden gemeinsam, V.—VII. Klasse 3 Stunden gemeinsam. Lektüre und Aufsätze. Memoriren. Freie Vorträge.

10. Geschichte. — III.—VII. Klasse je 3 Stunden. Allgemeine Geschichte in vier Jahreskursen (Altertum, Mittelalter, neuere Zeit, neueste Zeit) mit besonderer Berücksichtigung der bündnerischen und Schweizergeschichte. VII. Klasse Repetition.

11. Geographie. — III. und IV. Klasse je 2 Stunden. Geographie Europas und der wichtigern aussereuropäischen Länder. Mathematische Geographie.

12. Naturgeschichte. — III.—V. Klasse je 2 Stunden. Ergänzungen in der Botanik, Zoologie und Mineralogie. Systematik. Anthropologie.

13. Physik. — VI. und VII. Klasse je 3 Stunden. Mechanik. Akustik. Optik. Magnetismus, Elektrizität und Wärme.

14. Chemie. — VI. und VII. Klasse je 2 Stunden. Die Grundlehren der theoretischen Chemie. Die wichtigsten Grundstoffe und Verbindungen. In der VII. Klasse 2 Stunden Laboratorium (fakultativ).

15. Mathematik. — III. Klasse 6 Stunden, IV. Klasse 3 Stunden, V. und VI. Klasse je 2 Stunden. Algebra: Die 4 Grundoperationen. Gleichungen I. und II. Grades. Arithmetische und geometrische Progressionen. Binomischer Lehrsatz mit ganzen Exponenten. Geometrie: Repetition der Planimetrie und Stereometrie. Ebene Trigonometrie und die einfachsten Sätze der sphärischen Trigonometrie. Kegelschnitte.

16. Gesang. — III. und IV. Klasse 2 Stunden gemeinsam, V.—VII. Klasse 2 Stunden gemeinsam. Männerchor.

17. Turnen. — III.—VII. Klasse je 2 Stunden. Ordnungsübungen, Freiübungen, Geräteübungen, Turnspiele. Nationalturnen.

Art. 13. — *Normen für den Unterricht an der technischen Schule.*

1. Religion. — *a.* Für reformirte Schüler. — III. und IV. Klasse je 2 Stunden, V. und VI. Klasse je 1 Stunde. Vide Gymnasium.

b. Für katholische Schüler. — III. und IV. Klasse je 2 Stunden, V. und VI. Klasse je 1 Stunde. Vide Gymnasium.

2. Deutsch. — III.—V. Klasse je 4 Stunden. Vide Gymnasium.

3. Italienisch oder Französisch. — III. und IV. Klasse je 3 Stunden, V. und VI. Klasse 3 Stunden gemeinsam. (III. bis VI. Kurs) Abschluss und Repetition der Grammatik. Lektüre und Aufsätze. Konversation und Rezitation. Von der IV. Klasse an Unterrichtssprache.

4. Italienisch oder Französisch. — III. Klasse 6 Stunden, IV.—VI. Klasse je 3 Stunden (I.—IV. Kurs). Vide Gymnasium.

5. Italienisch (für Italienischgeborene). — III. und IV. Klasse 3 Stunden gemeinsam, V. und VI. Klasse 3 Stunden gemeinsam. Vide Gymnasium.

6. Geschichte. — III.—VI. Klasse je 3 Stunden. Vide Gymnasium.

7. Geographie. — III. und IV. Klasse je 2 Stunden. Vide Gymnasium.

8. Naturgeschichte. — III.—V. Klasse je 2 Stunden. Vide Gymnasium.

9. Physik. — V. und VI. Klasse je 3 Stunden. Vide Gymnasium.

10. Chemie. — V. Klasse 2 Stunden, VI. Klasse 4 Stunden. Vide Gymnasium.

11. Mathematik. — III. Klasse 6 Stunden, IV. Klasse 9 Stunden, V. Klasse 6 Stunden, VI. Klasse 8 Stunden. Algebra, Geometrie und darstellende Geometrie, gemäss Reglement für die Aufnahme in das eidgenössische Polytechnikum.

12. Technisches Zeichnen. — III.—VI. Klasse je 2 Stunden. Gemäss Reglement für die Aufnahme in das eidgenössische Polytechnikum.

13. Freihandzeichnen. — III.—V. Klasse je 2 Stunden. Fortsetzung des Ornamentzeichnens.

14. Gesang. — III. und IV. Klasse, V. und VI. Klasse je 2 Stunden gemeinsam. Männerchor.

15. Turnen. — III.—VI. Klasse je 2 Stunden. Vide Gymnasium.

Art. 14. — *Normen für den Unterricht an der Handelsschule.*

1. Religion. — *a.* Für reformirte Schüler. — III. und IV. Klasse je 2 Stunden, V. Klasse 1 Stunde. Vide Gymnasium.

b. Für katholische Schüler. — III. und IV. Klasse je 2 Stunden, V. Klasse 1 Stunde. Vide Gymnasium.

2. Deutsch. — III.—V. Klasse je 4 Stunden. Vide Gymnasium.

3. Italienisch oder Französisch. — III.—V. Klasse je 3 Stunden (III.—V. Kurs). Vide technische Schule.

4. Italienisch oder Französisch. — III. Klasse 6 Stunden, IV. und V. Klasse je 3 Stunden (I.—III. Kurs). Vide Gymnasium.

5. Englisch. — IV. und V. Klasse je 4 Stunden. Grammatik. Übungen. Lektüre. Aufsätze.

6. Italienisch (für Italienischgeborene). — III.—V. Klasse je 3 Stunden. Vide Gymnasium.

7. Geschichte. — III. und IV. Klasse je 3 Stunden. Allgemeine Geschichte in zwei Jahreskursen (Altertum und Mittelalter, neuere und neueste Zeit).

8. Geographie. — III.—V. Klasse je 2 Stunden. Geographie Europas und der wichtigern aussereuropäischen Länder. Mathematische Geographie. Handelsgeographie.

9. Physik. — IV. Klasse 2 Stunden. Die wichtigeren physikalischen Erscheinungen und Gesetze.

10. Chemie. — V. Klasse 3 Stunden. Die Grundlehren der Chemie und ihre Anwendung in der Praxis. Warenkunde.

11. Mathematik. — III. Klasse 3 Stunden, IV. Klasse 2 Stunden. Die vier Grundoperationen. Gleichungen I. und einfache Gleichungen II. Grades.

12. Kaufmännische Arithmetik. — III.—V. Klasse je 3 Stunden. Münz-, Mass- und Gewichtsreduktionen, Prozentrechnung, Zins-, Diskont- und Terminrechnung. Gold- und Silberrechnung. Münzrechnung. Wechselrechnung. Effektenrechnung. Warenkalkulation.

13. Buchhaltung. — III. und IV. Klasse je 2 Stunden, V. Klasse 3 Stunden. Einfache und doppelte Buchhaltung und die Hauptformen der letztern. Kontorpraxis.

14. Handelslehre. — III.—V. Klasse je 2 Stunden. Elementare Volkswirtschaftslehre. Wechselrecht. Die für den Handel besonders wichtigen Partien des Obligationenrechtes.

15. Schreiben. — III. Klasse 2 Stunden. Kaufmännische Schrift.

16. Gesang. — III.—V. Klasse 2 Stunden. Männerchor.

17. Turnen. — III.—V. Klasse je 2 Stunden. Vide Gymnasium.

Art. 15. — *Normen für den Unterricht am Lehrerseminar.*

1. Religion. — a. Für reformirte Schüler. — III. und IV. Klasse je 2 Stunden, V. Klasse 1 Stunde. Vide Gymnasium.

b. Für katholische Schüler. — III. und IV. Klasse je 2 Stunden, V. Klasse 1 Stunde. Vide Gymnasium.

2. Deutsch. — III.—V. Klasse je 5 Stunden. Vide Gymnasium.

3. Pädagogik. — IV. Klasse 2 Stunden, V. Klasse 6 Stunden. Die wichtigsten psychologischen und ethischen Gesetze und deren Anwendung auf den Unterricht. Erziehungsgrundsätze der wichtigsten Pädagogen der Neuzeit. Schulhygiene.

4. Methodik. — V. Klasse 2 Stunden. Auswahl, Anordnung und Behandlung des Lehrstoffs in den Unterrichtsfächern der Volksschule.

5. Praktische Übungen. — V. Klasse 4 Stunden. Unterrichten in der Musterschule unter Aufsicht. Präparationen und Kritiken.

6. Italienisch oder Französisch. — III.—V. Klasse je 3 Stunden (III.—V. Kurs). Vide technische Schule.

7. Italienisch (für Italienischgeborne). — III.—V. Klasse je 3 Stunden. Vide Gymnasium.

8. Romanisch. — a. Oberländer Idiom. — III. Klasse 2 Stunden, IV. und V. Klasse 2 Stunden gemeinsam. Grammatik. Lektüre. Aufsätze. Besprechungen über den romanischen Unterricht in der Volksschule.

b. Engadiner Idiom. — III. Klasse 2 Stunden, IV. und V. Klasse 2 Stunden gemeinsam. Vide für Oberländer.

9. Geschichte. — III.—V. Klasse je 3 Stunden. Allgemeine Geschichte in zwei Jahreskursen, vide Handelsschule, V. Klasse Schweizergeschichte.

10. Geographie. — III. und IV. Klasse je 2 Stunden. Vide Gymnasium.

11. Naturgeschichte. — III. Klasse 3 Stunden, IV. Klasse 2 Stunden. Ergänzungen in Botanik, Zoologie und Mineralogie mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Volksschule und der Landwirtschaft.

12. Physik. — IV. Klasse 2 Stunden. Vide Handelsschule.

13. Chemie. — V. Klasse 2 Stunden. Die Grundlehren der Chemie und ihre Anwendung in der Praxis.

14. Rechnen. — III. und IV. Klasse je 2 Stunden. Einfache Buchführung. Methodik des Rechnens.

15. Mathematik. — III. Klasse 4 Stunden, IV. Klasse 3 Stunden. Repetition der Planimetrie und Stereometrie. Algebra bis zu einfachen Gleichungen II. Grades.

16. Freihandzeichnen. — III.—V. Klasse je 2 Stunden. Fortsetzung des Ornamentzeichnens. Methodik des Zeichnens.

17. Geometrisches Zeichnen. — III. Klasse 2 Stunden. Planimetrische Konstruktionen. Feldmessen.

18. Schreiben. — III. und IV. Klasse je 1 Stunde. Fortgesetzte Übungen im Schönschreiben. Methodik des Schreibens.

19. Instrumentalmusik. — III. und IV. Klasse je 2 Stunden, V. Klasse 3 Stunden. Klavier (Orgel) oder Violine.

20. Gesanglehre. — III.—V. Klasse je 1 Stunde. Harmonielehre und Methodik des Gesanges.

21. Gesang. — III.—V. Klasse je 2 Stunden. Männerchor. Kirchengesang.

22. Turnen. — III.—V. Klasse je 2 Stunden. Vide Gymnasium.

54. 12. Regolamento per il Liceo, il Ginnasio e le Scuole tecniche del Cantone Ticino. (Approvato con decreto del Consiglio di Stato del 25 novembre 1898.)

Capitolo I. — Della Direzione.

Art. 1. Il Liceo, il Ginnasio et le Scuole tecniche cantonali colle annesse Scuole di disegno, sono posti sotto la immediata sorveglianza di un Direttore, nominato dal Consiglio di Stato.

Il Direttore sceglie fra i docenti un Vice-Direttore e un Segretario, le cui funzioni sono gratuite.

Art. 2. Egli ha l'obbligo di far eseguire il regolamento, il programma degli studi, l'orario e gli ordini delle Autorità scolastiche; ha la sorveglianza del fabbricato dell'Istituto, delle scuole, del mobiglio et del materiale didattico, della biblioteca e dei gabinetti scientifici. Egli vigila sulla condotta e sulla attività dei professori e degli scolari.

Art. 3. Inscribe gli allievi, giudicando il valore dei titoli prodotti per l'ammissione nelle diverse classi; esige le tasse, tenendone analogo bollettario a madre e figlia; rilascia i libretti e gli attestati come ai moduli prescritti; tutte le volte che ne appare la necessità, ragguaglia i genitori, o chi per essi, sulla condotta e sul profitto degli scolari.

Art. 4. Tiene la corrispondenza e gli atti dell'Istituto, gli elenchi degli scolari e i registri delle classificazioni.

Art. 5. Dovendo un professore interrompere per motivo legittimo il corso delle lezioni, il Direttore provvede alla supplenza fino a una settimana. Per un tempo più lungo, ne riferisce al Dipartimento della Pubblica Educazione.

Art. 6. Il Direttore informa immediatamente il Dipartimento di ogni fatto anormale riguardante l'Istituto, e ogni anno, entro il mese di settembre, al più tardi, presenta allo stesso il rapporto generale et il rendiconto finanziario.

Capitolo II. — Dei professori.

Art. 7. I professori dipendono immediatamente dal Direttore, al quale sono obbligati di prestare obbedienza ed aiuto in tutto ciò che è richiesto per il buon andamento dell'Istituto e per la vigilanza degli scolari nell'Istituto stesso e fuori.

Art. 8. Ogni docente è obbligato ad impartire il proprio insegnamento in conformità del programma, ed è responsabile della disciplina nella sua scuola,

della esecuzione degli ordini del Direttore e del mantenimento in buono stato del materiale scolastico della classe in cui insegna o a lui specialmente affidato.

§. Ogni professore non è soltanto tenuto all'insegnamento delle materie delle quali è specialmente incaricato, ma potrà essere chiamato dal Dipartimento o dal Direttore ad insegnarne altre, anche in altre scuole pubbliche, ove occorra.

In questi casi il docente non avrà diritto a compensi speciali, a meno che il numero delle lezioni superi quello prescritto dal regolamento.

Art. 9. L'orario massima per ogni docente è di 26 ore di lezione per settimana. Si avrà però riguardo a quei professori il cui insegnamento richiede speciali preparazioni.

Art. 10. I docenti dovranno sempre trovarsi nell'Istituto un quarto d'ora prima di cominciare la lezione, e saranno tenuti a prestarsi al mantenimento della disciplina, nella classe e fuori, secondo gli ordini della Direzione.

Quando più classi vengano riunite per il canto o la ginnastica, un docente scelto dal Direttore aiuterà l'insegnante di questi rami a mantenere la disciplina.

Art. 11. Il professore legittimamente impedito di recarsi alla scuola deve darne subito avviso al Direttore, il quale provvederà alla supplenza.

Art. 12. In casi di forza maggiore, le spese di supplenza sono a carico dello Stato, per un tempo non superiore a tre mesi.

Il professore ordinario incaricato di una supplenza riceve una gratificazione equivalente alla metà dell'onorario del docente supplito, ma solo nel caso che la supplenza abbia avuto una durata continua superiore ad una settimana.

Art. 13. È vietato, senza il consenso della Direzione dell'Istituto, dare ai propri scolari lezioni private retribuite. Il docente che intende impartire lezioni in scuole private dovrà chiederne licenza al Dipartimento della Pubblica Educazione: la licenza potrà essere revocata in ogni tempo, quando l'interesse dell'Istituto lo richieda.

Art. 14. In ciascuna classe vi sarà un giornale, in cui i professori noteranno l'argomento della lezione fatta, i ritardi, le mancanze, i buoni e cattivi punti degli scolari nella condotta e nel profitto, apponendo alle dette note la rispettiva firma.

Art. 15. I casi gravi di indisciplinazione saranno notificati al Direttore immediatamente e le mancanze alla fine di ogni lezione, inscrivendole nell'apposito registro tenuto nell'Ufficio del Direttore.

Art. 16. Le correzioni dei compiti dovranno essere preparate regolarmente dal professore fuori delle ore di scuola, e i compiti, emendati o annotati, saranno restituiti agli scolari, previe le necessarie spiegazioni e correzioni fatte durante la lezione.

Art. 17. Il Dipartimento, salvo ricorso al Consiglio di Stato, potrà sospendere dall'ufficio e dall'onorario, fino a 3 mesi, un docente che contravvenisse alle disposizioni del regolamento od agli ordini delle Autorità superiori, riservata per i casi più gravi l'applicazione della pena stabilita dall'art. 206 della legge sugli studi.

Capitolo III. — Delle Conferenze.

Art. 18. Il Direttore riunisce il Corpo dei professori a conferenza, ordinariamente una volta al mese, e straordinariamente quando occorre.

Art. 19. Egli presiede e dirige le conferenze, le quali hanno per oggetto la compilazione dell'orario, l'equo e razionale riparto del lavoro agli scolari, il consenso didattico delle varie materie d'insegnamento, le misure disciplinari e tutto ciò che si riferisce al buon andamento dell'Istituto.

Art. 20. Nelle conferenze i docenti manifestano il loro consiglio e le loro proposte col voto della maggioranza dei membri presenti.

Le decisioni sono sottoposte all'approvazione del Direttore, il quale nelle conferenze non vota.

Capitolo IV. — Degli scolari.

Art. 21. Gli scolari s'inscriveranno presso l'Ufficio del Direttore nella settimana che precede l'apertura delle scuole. Per l'ammissione di nuovi scolari durante l'anno il Direttore sentirà il parere del Corpo insegnante.

Art. 22. Per l'ammissione nelle classi delle Scuole Tecniche, del Ginnasio e del Liceo il candidato deve presentare un certificato rilasciato da una Scuola pubblica comprovante aver egli regolarmente compiuto tutti gli studi antecedenti a quelli della classe nella qual domanda di entrare. In mancanza di tali certificati, o nella insufficienza di essi, l'aspirante sarà sottoposto ad analogo esame.

Art. 23. All'atto dell'iscrizione ogni scolare pagherà la tassa di fr. 30 per il Liceo e di fr. 20 per il Ginnasio o la Scuola Tecnica; queste tasse non sono restituibili in nessun caso, anche se lo scolare abbandona l'Istituto.

§. Lo scolare che presenta un regolare attestato di povertà, rilasciatogli dalla Municipalità del suo Comune, può essere dispensato dalle tasse.

Egli perderà questo beneficio per l'anno successivo, nei casi di non promozione o di cattiva condotta.

Art. 24. Gli scolari collocati in pensione privata dovranno ottenerne dal Direttore l'approvazione.

Art. 25. Gli scolari devono rispettare e obbedire i loro Superiori; osservare puntualmente l'orario e il regolamento e astenersi da qualsiasi atto non conforme alle leggi della buona condotta ed alle regole disciplinari.

È fatto obbligo a tutti gli scolari di portare il berretto uniforme durante l'anno scolastico.

Art. 26. Lo scolare legittimamente impedito d'intervenire alle lezioni ne darà avviso al Direttore. Occorrendogli un permesso d'assenza lo chiederà pure al Direttore.

Di regola, una mancanza non si avrà per giustificata se non nel caso di malattia comprovata da certificato medico.

Ogni mancanza arbitraria sarà notificata ai parenti e punita volta per volta.

Art. 27. È specialmente proibito l'uscire dall'Istituto fra una lezione e l'altra, il fumare, l'intervenire a trattenimenti disdicevoli, il frequentare i caffè e le osterie, lo star fuori di casa nelle ore di notte, contrariamente alle disposizioni che in proposito avrà preso il Direttore.

Art. 28. Ogni scolare è responsabile dei danni da lui cagionati al locale od al materiale scolastico.

Art. 29. Le infrazioni alle regole disciplinari, gli atti d'insubordinazione, la cattiva condotta, le mancanze alle lezioni od i ritardi ingiustificati e la negligenza nello studio sono puniti:

- a. coll'ammonizione del professore;
- b. col far rinnovare i compiti mal fatti, anche con maggior estensione;
- c. col trattenere lo scolare nella scuola dopo la lezione ad eseguire i compiti sotto la sorveglianza di un professore;
- d. colla consegna in luogo separato a compiere lavori in iscritto;
- e. coll'ammonizione fatta dal Direttore;
- f. con una nota di biasimo sul libretto;
- g. colla minaccia dell'espulsione dall'Istituto, fatta dal Direttore in presenza del Corpo insegnante e della scolaresca riunita;
- h. coll'espulsione dall'Istituto, decretata dal Dipartimento della Pubblica Educazione, su proposta del Direttore, il quale avrà prima sentito il parere del Corpo insegnante.

§ 1. In casi eccezionalmente gravi, potrà un docente escludere uno scolare dalla propria lezione, ma dovrà darne immediatamente avviso al Direttore per le provvidenze opportune.

§ 2. Di regola, non si applicheranno le pene maggiori se non dopo sperimentate le minori, e nell'applicazione si terrà calcolo, non solo della gravità della colpa, ma eziandio della età dello scolare.

§ 3. Contro le decisioni dei professori è riservato l'appello al Direttore, e contro le decisioni del Direttore il ricorso al Dipartimento. L'Autorità adita in via d'appello o di ricorso può ordinare la sospensione della punizione fino a giudizio definitivo.

§ 4. La proposta di espellere definitivamente uno scolare dall'Istituto può esser fatta quando lo scolare stesso risulti colpevole di atti contro il buon costume, o di ripetute mancanze arbitrarie, o di gravi insubordinazioni, o di negligenza abituale invincibile, o di assoluta e provata inettitudine allo studio, sempre che siansi sperimentati tutti i mezzi opportuni di correzione.

§ 5. Di ogni castigo inflitto dopo quello della rinnovazione dei compiti, sarà dato immediatamente avviso ai parenti dello scolare, richiamando la loro attenzione, in ogni caso grave, sulla eventuale necessità di arrivare all'espulsione definitiva del ragazzo.

§ 6. Uno scolare espulso non potrà più essere ricevuto in nessun Istituto cantonale, senza autorizzazione del Dipartimento.

Capitolo V. — Dell'orario e delle vacanze.

Art. 30. L'apertura e la chiusura delle scuole avverranno nella epoca indicata dal Dipartimento, mediante avviso sul *Foglio Ufficiale*.

L'orario giornaliero sarà stabilito per ogni Istituto in base al programma e dovrà essere approvato dal Dipartimento.

§ 1. L'orario sarà redatto in modo che gli scolari possano frequentare le materie non obbligatorie e non rimangano ore libere tra l'una e l'altra lezione.

Art. 31. Vi sarà vacanza, oltre le ferie autunnali: *a.* tutte le feste di precetto; — *b.* tutti i giovedì nelle ore pomeridiane; — *c.* dal 24 dicembre al 2 gennajo inclusivamente; — *d.* gli ultimi due giorni di carnevale; — *e.* sei giorni a Pasqua, dal giovedì al martedì successivo, inclusivamente.

§. Non sarà accordata altra vacanza se non per legittimi motivi da riconoscersi dalla Direzione.

Capitolo VI. — Degli esami e delle classificazioni.

a. Scuole cantonali.

Art. 32. Nel Liceo, nel Ginnasio e nelle Scuole Tecniche si danno esami di ammissione, di promozione, di licenza e di riparazione.

§ 1. Gli esami di ammissione sono fatti all'apertura dell'anno scolastico, da una Commissione di professori nominata dal Direttore e che opererà gratuitamente, per tutte le classi liceali, ginnasiali e tecniche, eccettuata la prima del Liceo, del Ginnasio e della Scuola Tecnica, l'ammissione alla quale non si concederà che agli aspiranti in possesso della rispettiva licenza ginnasiale od elementare.

§ 2. Gli esami di promozione si danno alla chiusura dell'anno scolastico, innanzi ad una Commissione governativa di due o tre membri; mancando questa, il Direttore dell'Istituto ne elegge una fra il Corpo insegnante.

È vietato inscrivere uno scolare in una classe se non ottenne la promozione dalla classe antecedente, come è pure vietato promuovere scolari da una classe all'altra durante l'anno.

§ 3. Gli esami di licenza hanno luogo al termine della quinta classe ginnasiale e tecnica e della terza liceale tecnica e filosofica: essi sono diretti da una Commissione governativa di due o tre membri.

§ 4. Le prove di riparazione si ripetono alla riapertura dell'anno scolastico successivo, inanzi, possibilmente, alle stesse Commissioni dalle quali il candidato venne rimandato.

Non sono ammessi a queste riprove gli allievi rimandati nell'esame di licenza liceale, corso tecnico (Convenzione col Politecnico) e tutti coloro che negli esami antecedenti ebbero la nota insufficiente in più di tre materie.

§ 5. Per gli esami di riparazione, l'esaminando pagherà la tassa di fr. 5 per una materia e di fr. 10 per due o più, se appartiene al Ginnasio od alle Scuole tecniche; per il Liceo fr. 5 per ciascuna materia.

Sarà dispensato dal pagamento delle tasse suddette lo scolare che non avesse potuto dare l'esame a fin d'anno per causa di forza maggiore.

Art. 33. Gli esami sono fatti:

a. in iscritto, sopra tutte le lingue studiate nella rispettiva classe, sull'aritmetica e la matematica; nella sezione tecnica liceale sui diversi rami di matematica speciale; inoltre un esperimento di disegno in tutte le classi ov'è prescritto.

A ciascuno di questi esami sarà assegnato fino a 5 ore di tempo.

b. a voce, sopra tutte le materie della rispettiva classe, applicando per scolare e per materia non più di 10 minuti fino alla IV classe ginnasiale o tecnica, da 10 a 20 minuti negli esami di licenza del Ginnasio e del Liceo.

I risultati delle due prove si riassumono in una sola nota.

§. I temi per gli esami in iscritto saranno preparati dai rispettivi professori, approvati dalla Delegazione governativa, ed eseguiti sotto la sorveglianza della medesima o di un professore che non sia quello della materia; per gli esami di licenza saranno dati dalla Commissione governativa ed eseguiti sotto la immediata sorveglianza della stessa.

Art. 34. Le interrogazioni agli esami orali sono fatte, in via ordinaria, dal rispettivo professore, in conformità del programma.

§ 1. Gli esami di licenza potranno comprendere non solo le materie dell'ultima classe, ma anche quelle studiate antecedentemente nell'intero corso.

§ 2. Per gli esami di licenza ginnasiale e per tutti quelli del Liceo, i professori divideranno le rispettive materie in un certo numero di tesi, e ogni scolare sarà chiamato a rispondere sopra una di esse estratta a sorte.

La Commissione governativa potrà però sempre adottare un altro metodo d'esame, a suo giudizio.

Art. 35. Il profitto nei diversi rami d'insegnamento si indica con punti dall'uno al sei, i quali sono dati dal professore della materia, tenendo calcolo di quelli conseguiti dall'allievo durante l'anno e nell'esame, in modo che un'allievo il quale riportò buone classificazioni durante l'anno non possa essere rimandato.

Art. 36. Per la promozione è necessario ottenere all'esame almeno la nota 3 in tutte le materie. Le note inferiori in non più di 4 materie, permettono di dare l'esame di riparazione nelle materie stesse.

Per la licenza, oltre alle note dei docenti, è necessario che il candidato ottenga dalla Commissione governativa una delle tre seguenti note: sufficiente — bene — assai bene.

Art. 37. In caso di divergenza, tanto per la promozione quanto per la licenza, prevale il voto della Commissione.

Art. 38. Ogni mese, oltre le classificazioni di profitto in ciascuna materia, date dai rispettivi professori, sarà pur data a ciascun allievo dal Corpo insegnante una nota complessiva sulla condotta e sull'applicazione, indicandola con cifre dall'uno al sei, come per le note di profitto.

Le classificazioni finali della condotta e dell'applicazione saranno assegnate tenendo conto delle medie mensili riportate nell'anno.

Art. 39. Le note mensili ed annuali saranno iscritte in apposito registro da conservarsi presso la Direzione dell'Istituto.

Il registro delle classificazioni finali sarà steso in doppio esemplare, firmato dal Direttore, dai Professori, dalla Commissione governativa e spedito al Dipartimento della Pubblica Educazione per la vidimazione.

Art. 40. Le note mensili e quelle di promozione et di licenza ginnasiale e tecnica saranno trascritte sopra il libretto scolastico, di cui verrà fornito ogni scolare e che dovrà essere conservato dallo scolare fino al suo licenziamento dall'Istituto.

§ 1. La perdita del libretto sarà punita colla multa di fr. 5 oltre l'obbligo della rinnovazione.

§ 2. Il libretto, tenuto dal Direttore durante l'anno, sarà consegnato regolarmente agli allievi per la firma dei bollettini mensuali da parte dei parenti, e verrà restituito al Direttore tre giorni dopo ricevuto, al più tardi.

Art. 41. Al candidato che avrà ottenuto la licenza liceale sarà rilasciato analogo attestato, contenente le classificazioni sopra tutte le materie studiate, la firma del Direttore del Liceo e la vidimazione del Dipartimento della Pubblica Educazione.

Art. 42. La chiusura dell'anno scolastico potrà essere fatta con un adatto trattenimento accademico, comprendente la distribuzione degli attestati, la pubblicazione del nome dei migliori scolari e la distribuzione dei premi.

§. Nel Ginnasio e nelle Scuole Tecniche, i premi sono aggiudicati, non più di due per classe, agli allievi che ottennero la nota 6 in condotta, 5 in applicazione e pure 5 in profitto nelle materie principali.

Per le lodi, tenute fisse le precedenti condizioni relative alla condotta ed all'applicazione, basterà che il profitto degli allievi raggiunga i $\frac{2}{3}$ del totale dei punti conseguibili.

b. Studi privati.

Art. 43. Gli esami di licenza per candidati provenienti da studi privati saranno tenuti, possibilmente, alle medesime epoche e davanti alle medesime Commissioni designate per gli Istituti pubblici.

Art. 44. Per esservi ammessi occorre farne domanda a norma dell'avviso che sarà pubblicato dal Dipartimento sul *Foglio Ufficiale*, unendovi gli attestati di nascita, di buona condotta e degli studi fatti. La tassa sarà di fr. 90 per la licenza liceale e di fr. 60 per la ginnasiale.

Art. 45. La Commissione tiene le medesime norme come per le Scuole pubbliche, avvertendo di estendere l'esame orale in modo da assicurarsi che l'istruzione del candidato sia sufficiente e conforme al programma dello Stato.

Art. 46. Per le interrogazioni dispone la Commissione. È accordato ad un docente di ogni istituto privato il diritto di dare alla Commissione tutte quelle informazioni che possono aver peso nelle deliberazioni della stessa, circa i propri candidati.

Capitolo VII. — Dei Gabinetti scientifici e delle Biblioteche.

Art. 47. Sotto la responsabilità del Rettore, la custodia dei Gabinetti scientifici e dell'orto botanico nel Liceo incombe ai rispettivi docenti, i quali sono pure responsevoli della conservazioni e dell'ordini delle collezioni, e ne tengono completi l'inventario ed i cataloghi: essi sono coadiuvati da un Assistente a loro subordinato.

§. L'Assistente suddetto ha pure l'incarico delle osservazioni meteorologiche, secondo le istruzioni dell'ufficio federale di meteorologia e sotto la vigilanza di persona indicata dal Dipartimento.

Art. 48. La Biblioteca annessa al Liceo e Ginnasio cantonale è retta secondo le disposizioni di uno speciale regolamento.

Le Biblioteche presso le Scuole tecniche sono custodite da un insegnante sotto la responsabilità del Direttore. Il docente-bibliotecario è nominato dal Dipartimento, ed ha l'obbligo di tenere l'inventario generale dei libri e un catalogo

alfabetico, ordinato sistematicamente per materie; provvede alla distribuzione dei libri in base ad un orario fissato dal Direttore. Riceverà una gratificazione speciale, quando le sue ore d'insegnamento superino il massimo regolamentare.

Disposizioni generali.

Art. 49. In ogni Scuola si dovrà conservare copia del presente regolamento, e al principio dell'anno scolastico il professore ne leggerà e spiegherà agli studenti gli articoli che li riguardano.

Art. 50. Colla pubblicazione del presente regolamento, che avrà vigore dall'anno scolastico in corso 1898-99, restano abrogati tutti i precedenti regolamenti in materia.

55. 13. Arrêté du Conseil d'Etat du canton de Neuchâtel concernant les Sociétés Gymnasiales. (Du 3 juin 1898.)

Le Conseil d'Etat de la république et canton de Neuchâtel, sur la proposition du Département de l'Instruction publique,

arrête:

Art. 1^{er}. Les élèves du Gymnase cantonal ne peuvent faire partie des Sociétés d'étudiants. Ils sont autorisés à former entre eux des Sociétés purement gymnasiales et à en porter les insignes. Ces Sociétés sont placées sous la surveillance immédiate du Directeur et du Conseil du Gymnase. Les règlements des Sociétés, ainsi que toutes les modifications qui pourraient y être apportées, sont soumises à l'approbation du Conseil.

Art. 2. Aucun élève ne peut entrer dans une Société avant d'avoir suivi les leçons pendant six mois au moins et sans avoir reçu l'autorisation du Conseil du Gymnase. Cette autorisation doit être obtenue avant la présentation de la candidature.

L'autorisation de faire partie d'une Société peut être retirée à un élève momentanément ou définitivement.

L'état nominatif de chaque Société est remis au commencement de chaque trimestre au Directeur.

Art. 3. Le Conseil du Gymnase peut, en tout temps, demander au Conseil d'Etat de suspendre ou de supprimer une Société.

Toute tentative de maintenir clandestinement la Société suspendue ou supprimée sera punie de l'exclusion temporaire ou définitive des élèves récalcitrants.

Art. 4. Les Sociétés doivent tenir leurs séances dans une salle du Gymnase désignée par le Directeur. Elles sont responsables des dégâts qui seraient constatés à l'issue des séances et doivent payer régulièrement la redevance fixée pour l'usage du gaz et les services du concierge.

Les séances générales et les banquets sont interdits. Les Sociétés ne pourront avoir plus de deux seconds actes par an; elles doivent, chaque fois, demander l'autorisation au Directeur qui fixe l'heure de clôture. Toute autre réunion dans un local dépendant d'un hôtel, café, brasserie ou restaurant est absolument interdite.

Art. 5. Les Sociétés ne peuvent participer à un cortège ou à une manifestation sans y avoir été autorisées par le Directeur.

Art. 6. Toute Société gymnasiale qui refuserait de se soumettre au présent règlement sera immédiatement dissoute et l'expulsion pourra être prononcée contre les élèves qui tenteraient de la reconstituer.

Art. 7. Le présent arrêté entrera en vigueur le 10 juillet prochain. Le Département de l'Instruction publique est chargé d'en surveiller l'observation.

56. 14. Programme de la classe spéciale de français de l'Ecole secondaire et Ecole supérieure des jeunes filles de Genève. (1898.)

Extrait de la Loi.

Il est institué à l'Ecole secondaire et supérieure, pour les jeunes filles de langue étrangère, un enseignement spécial en vue de l'étude du français.

Le Département organise une ou plusieurs classes suivant l'âge et le degré de développement des élèves.

Le prix de l'inscription est de 75 francs par semestre; il peut être réduit par le Département à 50 francs pour les personnes qui font des études spéciales en vue de l'enseignement.

Il est délivré un diplôme aux élèves des classes d'étrangères qui ont suivi régulièrement toutes les leçons et subi avec succès l'examen de fin d'année.

Programme:

Etude directe du vocabulaire et de la langue par la méthode naturelle.	Heures par semaines
Entretiens sur des sujets variés, empruntés à la vie pratique: Corps humain. Vêtement. Habitation. Aliments. Temps. Campagne. Animaux. Végétaux. Ville. Industrie. Commerce. Voyages. Arts (au moyen des tableaux de Hölzel)	2
Lectures expliquées avec reproduction et production orale et écrite . .	2
Revision des verbes réguliers. Etude des verbes irréguliers (au moyen d'exercices). — Règles les plus essentielles de la syntaxe	2
Dictées avec remarques sur les règles et usages constatés dans les entretiens	2
Récitation ou diction, exercices de prononciation et d'articulation . . .	2
Littérature. Principaux auteurs du XIX ^e siècle. — Fragments de leurs œuvres	2
Total heures	12

Enseignement facultatif.

Leçons de sciences naturelles, de géographie et d'histoire données principalement en vue de compléter l'étude du français, 1 heure par semaine pour chaque branche.

(Ces leçons sont obligatoires pour les élèves qui désirent obtenir le diplôme.)

57. 15. Programme de la Section commerciale de l'Ecole secondaire et Ecole supérieure des jeunes filles de Genève.

La division supérieure de l'Ecole secondaire des jeunes filles comprend, outre les sections littéraire et pédagogique, une section commerciale avec deux années d'études. Cette section n'a pas de leçons communes avec les deux autres.

La section commerciale reçoit sans examen les élèves munies d'un certificat de sortie de la V^e classe de l'Ecole, des Ecoles ménagères et professionnelles de Genève, de Carouge et des Ecoles secondaires rurales.

Les élèves qui n'ont pas ce certificat devront, pour être admises, être au moins dans leur quinzième année et subir un examen portant sur les branches suivantes:

- a. *Français.* Dictée. — Exercice de correspondance.
 - b. *Arithmétique.* Problèmes sur le système métrique, les fractions ordinaires. — Règle de trois.
 - c. *Géographie.* Notions sur les cinq continents.
 - d. *Allemand.* Traduction d'un texte. — Verbes réguliers. — Verbes irréguliers.
- Les élèves régulières paient 30 frs. par semestre.

Kanton Genf, Programme de la Section commerciale de l'Ecole secondaire 151
et Ecole supérieure des jeunes filles de Genève.

Les externes paient chaque cours à raison de 4 frs. par semestre pour une heure de leçon par semaine.

L'année scolaire est de 40 à 42 semaines, à raison de 32 à 35 heures par semaine.

Les travaux à domicile peuvent être remplacés par une répétition d'une heure, qui a lieu cinq fois par semaine et qui est uniquement consacrée à des exercices pratiques sur les sujets enseignés.

Les élèves régulières qui auront suivi avec succès l'enseignement donné, recevront, à leur sortie, un diplôme d'études.

<i>Distribution des heures d'enseignement.</i>		I ^{re} Année heures	II ^e Année heures
Français		4	4
Allemand		4	4
Anglais		4	4
Arithm. commerciale, tenue de livres, bureau commercial . .		7	7
Produits commercables		—	3
Géographie commerciale		2	2
Droit		—	2
Physique		2	—
Chimie		—	2
Dessin		2	—
Calligraphie		2	—
Sténographie		2	1
Ouvrages à l'aiguille		2	2
Gymnastique		1	1
Total heures		32	32
Coupe (facultatif)		2	2

Première année.

Français. 4 heures par semaine. — Revision de la grammaire à l'aide d'exercices pratiques. — Exercices de prononciation, de lecture et d'élocution. — Correction de locutions vicieuses. — Explication et mémorisation de fragments d'auteurs du XIX^{me} siècle. — Comptes rendus.

Entretiens, narrations orales et écrites sur des sujets relatifs à l'industrie et au commerce (en insistant sur la signification et l'orthographe des termes techniques).

Lettres de commerce sur les sujets les plus faciles.

Allemand. 4 heures par semaine. — *a.* Exercices de conversation sur les sujets suivants: Le temps, les saisons, les mois, jours, etc. — Le corps humain. — La famille, la maison, appartements, meubles et ustensiles; cuisine, cave, service de la table, les aliments et les boissons. — Habillement et toilette. — Poids et mesures. — Monnaie, etc. (2 heures).

b. Lecture de morceaux choisis; reproduction orale et écrite de morceaux lus et étudiés. — Petites compositions allemandes (spécialement des lettres familières et commerciales). (1 heure.)

c. Enseignement grammatical, étude et application des principales règles élémentaires (déclinaison et conjugaison; prépositions, adjectifs numéraux). — Construction de la phrase allemande. (1 heure.)

Anglais. 4 heures par semaine.

Enseignement général de la langue selon la méthode phonétique, puis par l'étude de mots groupés d'après le sens. (Mêmes sujets à étudier que pour le programme d'allemand.) — Exercices pratiques, écrits et oraux sur ces mots. — Lecture, traductions, narrations. — Exercices de conversation. — Lettres et compositions faciles. — Eléments de grammaire.

Dessin géométral. 2 heures par semaine. — Croquis cotés (plan, coupe, élévation) à main levée, de formes simples, ouvrees, assemblées, tournées, tissées. — Décoration de ces formes. — Perspective cavalière. — Etude de formes comparées. — Couleurs élémentaires, gammes, harmonie des couleurs.

La rapidité d'exécution sera surtout exigée des élèves.

Arithmétique et Comptabilité. 7 heures par semaine. — Questions d'intérêt, d'escompte, de partage et d'alliage. — Comptes courants. — Tenue des livres en partie double. — Nombreux exercices de calcul mental.

Calligraphie. 2 heures par semaine. — Exercices d'écriture gothique, ronde et française. — Titres de comptabilité. — Adresses pour envois. — En-tête de comptes, etc.

Ouvrages à l'aiguille. 2 heures par semaine. — Renseignements sur la confection du linge de ménage. Lingerie: chemise de jour simple, pantalon pour dame, jupon. — Usage de la machine à coudre. — Broderies diverses et points d'ornementation. — Collection de tissus de coton. — Indication des prix, largeur, etc. — Conseils sur l'achat et l'emploi des étoffes, fournitures et outils nécessaires pour les ouvrages à l'aiguille, échantillons divers. — Collection de plantes textiles. — Hygiène du vêtement.

Géographie commerciale. 2 heures par semaine. — Notions sur la lecture des cartes. — Géographie économique de la Suisse et des pays qui l'entourent: France, Allemagne, Autriche-Hongrie, Italie. — Conditions de l'agriculture et de l'industrie. — Voies de communication. — Importation et exportation. — Principaux centres d'industrie et de commerce.

Sténographie. 2 heures par semaine. — Sténographie commerciale et usage de la machine à écrire.

Physique. 2 heures par semaine. — Principales propriétés physiques des corps. — Etude élémentaire de l'acoustique, de l'optique, de la chaleur et de l'électricité.

Gymnastique. 1 heure par semaine.

Seconde année.¹⁾

Français. 4 heures par semaine. — Continuation de la revision de la grammaire à l'aide d'exercices pratiques. — Correction de locutions vicieuses. — Entretiens et lectures expliquées (sujets appropriés au commerce et à l'industrie). — Principales règles de la composition et du style, d'après des exemples tirés des meilleurs auteurs. — Exercices pratiques. — Comptes rendus oraux de quelques chefs-d'œuvre littéraires lus à domicile. — Mémorisation de quelques fragments.

Suite de la correspondance commerciale.

Allemand. 4 heures par semaine.

a. Exercices de conversation sur les sujets suivants: industrie, commerce, professions et métiers, la ville et la campagne, agriculture. — Végétaux. — Animaux. — Arts et sciences. — Instruction. — Education. — Questions de géographie; voyages. (2 heures.)

b. Lecture de morceaux choisis. — Exercices oraux et écrits sur les matières enseignées. — Lettres de commerce. (1 heure.)

c. Enseignement grammatical. Etude des principales règles à l'aide de la lecture et de la traduction. (1 heure.)

Anglais. 4 heures par semaine. (La leçon sera donnée en anglais.) — Continuation des exercices précédents. — Etude des mesures et poids anglais. — Comparaison des monnaies anglaises et françaises. — Rédaction et traduction de lettres de commerce. — Calcul oral et au tableau noir. — Compositions. — Exercices de conversation sous forme de dialogues improvisés. — Etude de la grammaire au moyen d'exercices pratiques.

¹⁾ La classe ne sera ouverte qu'en 1899.

Arithmétique et Bureau commercial. 7 heures par semaine. — Notions sur les changes et les fonds publics. — Comptes-courants. — Application de la comptabilité à de nombreuses opérations commerciales. — Correspondance en français et en langues étrangères.

Ouvrages à l'aiguille. 2 heures par semaine. — Lingerie: chemise de jour façonnée; chemise de nuit pour dame; cache-corset ou matinée. — Robe (en tissu de coton ou de laine) pour enfant de 1 à 4 ans. — Usage de la machine à coudre. — Collection de tissus de coton et de laine. — Indication des prix, largeurs, etc. — Choix des étoffes. — Hygiène du vêtement.

Géographie commerciale. 2 heures par semaine. — Notions sur la géographie économique des Etats européens non traités en première année et des pays suivants: Etats-Unis, République Argentine, Chili, Algérie, Tunisie, Egypte, Afrique australe, Hindoustan, Chine, Japon, Australie. — Voies du commerce international. — Union postale universelle. — Lignes télégraphiques. — Principaux débouchés de l'industrie suisse.

Sténographie. 1 heure par semaine. — Continuation du programme de première année.

Chimie. 2 heures par semaine. — Eléments de chimie inorganique.

Produits commercables. 3 heures par semaine. — Pierres précieuses: origine, propriétés, emploi et commerce. — Huiles essentielles et essences. — Applications à la parfumerie. — Baumes et résines dures: extraction, emploi et commerce. — Matières colorantes d'origine végétale et animale. — Teintures et impression des fils et des tissus. — Corps gras d'origine végétale et animale: huiles et graisses; fabrication des savons et des bougies. Emploi et commerce.

Quelques notions sur le café, le thé, le cacao et les épices. — Procédés de conservation des fruits et des légumes. — Verrerie, cristallerie et poterie. — Utilisation des os, du bois, des cornes, de l'écaille et de l'ivoire: articles de Paris, boutonnerie, peignes, tabletterie, etc. — Cuirs, parchemins, pelleteries, ouvrages en peaux. — Plumes (préparation, travail, teinture, sortes commerciales). — Fleurs artificielles. — La soie, les laines, le lin, le chanvre, le coton. — Filature et tissage des principaux textiles. — Tissus, étoffes unies, étoffes à dessins artistiques et autres variétés. — Feutre, draperie. — Papier, sa fabrication, sortes commerciales, cartonnage, papiers peints, papiers de fantaisie, etc.

(Il sera créé un musée d'échantillons.)

Droit. 2 heures par semaine. — Notions générales sur le droit, la loi, la coutume, la législation actuelle en Suisse. — La capacité civile; majorité et minorité; la tutelle, le mariage, le contrat de mariage, la situation politique de la femme mariée. — Les successions. — Les contrats; la preuve des conventions; les conséquences de l'inexécution des conventions. — Prescriptions principales concernant les raisons de commerce et le registre du commerce; la vente commerciale, spécialement les laisser pour compte, les transports (lettres de voiture, responsabilité des transporteurs). La société en nom collectif, la société en commandite. — La lettre de change. — Les actions et les obligations des sociétés anonymes.

Gymnastique. 1 heure par semaine.

58. 16. Modifications au Règlement des Examens de Maturité du Gymnase de Genève, du 2 juin 1891. (Du 23 avril 1898.)

Le Conseil d'Etat, sur la proposition du Département de l'Instruction publique;

arrête:

De modifier comme suit l'article 18 du Règlement des Examens de Maturité du Gymnase de Genève, du 2 juin 1891.

Article 18. — Pour mériter le certificat de maturité, le candidat doit avoir obtenu au moins les 7/12 du maximum total compté sur l'ensemble de toutes les épreuves. Toutefois, le certificat sera refusé aux candidats qui n'auraient pas obtenu une note supérieure à 2 sur deux épreuves dans des branches différentes, ou qui auraient un zéro pour une épreuve quelconque ou le chiffre 1 pour une branche.

Il sera également refusé aux candidats qui, dans la Section technique, n'auront pas obtenu au moins le chiffre 3 pour les mathématiques.

59. 17. Modifications au Règlement des Examens de Maturité du Gymnase de Genève, du 2 juin 1891. (Du 14 avril 1899.)

Le Conseil d'Etat, sur la proposition du Département de l'Instruction publique;

arrête:

1^o D'apporter les modifications suivantes au Programme-Règlement des Examens de Maturité du Gymnase:

A l'examen écrit des Sections classique, réelle et pédagogique, après les mots: épreuve sur une ou plusieurs questions de mathématiques, dire au lieu de algèbre et trigonométrie: „Algèbre, trigonométrie et géométrie synthétique.“

Au programme de l'examen oral des diverses Sections, introduire après le programme de littérature française et après le programme d'histoire les mots: „pour les réguliers, champ des deux dernières années seulement.“

2^o Ces modifications seront applicables dès la session de juin 1899.

V. Lehrerschaft aller Stufen.

60. 1. Ordnung für die Lehrerinnen der staatlichen Kleinkinderanstalten Basel. (Vom 23. Dezember 1898 und vom Regierungsrate genehmigt den 25. Januar 1899.)

Der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt hat in Ausführung von § 10 des Gesetzes betreffend Kleinkinderanstalten vom 18. April 1895 folgende Ordnung für die Lehrerinnen der staatlichen Kleinkinderanstalten aufgestellt.

§ 1. Jede Kleinkinderlehrerin hat die Leitung derjenigen Anstalt zu übernehmen, welche ihr von der Kommission der Kleinkinderanstalten zugeteilt wird. Sie steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Inspektorin und ist für alle ihre Amtsverrichtungen der Kommission der Kleinkinderanstalten verantwortlich.

Sämtliche Bestimmungen dieser Ordnung gelten auch für die Gehülfinnen der Kleinkinderanstalten.

§ 2. Jede Kleinkinderlehrerin soll sich vor- und nachmittags je eine halbe Stunde vor Beginn der Beschäftigungszeit in der Kleinkinderanstalt einfinden und die Kinder zur festgesetzten Zeit (11 Uhr und 4 Uhr) entlassen.

Kleinkinderlehrerinnen, welche an Anstalten wirken, die sich in einem öffentlichen Schulgebäude befinden, haben sich betreffs Schulanfang und Schulschluss der daselbst bestehenden Ordnung zu unterziehen.

§ 3. Die Kleinkinderlehrerinnen sollen es sich zur Pflicht machen, die ihnen anvertrauten Knaben und Mädchen im vorschulpflichtigen Alter naturgemäss zu erziehen und zu beschäftigen.

§ 4. Als Erziehungs- und Beschäftigungsmittel gelangen in den Kleinkinderanstalten für Knaben und Mädchen gemeinsam zur Anwendung: a. Er-